2

Marcus Tullius Ciceros

Rede für Aulus Cäcina

Verdeutscht

von

Prof. Dr. **Wilhelm Binder**

Zweite Auflage

Berlin-Schöneberg

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung

(Prof. G. Langenscheidt)

Einleitung.

Ma'rcus Fulci'nius, ein allgemein geachteter Mann aus der Freistadt Tarqui'nii, der zu Rom ein namhaftes Wechselgeschäft betrieb, verkaufte an seine, aus derselben Stadt gebürtige Gattin Cäse'nnia zu der Zeit, als infolge der Bedrückungen Su'llas die Zahlungen so schwierig wurden, ein Grundstück im tarqui'nischen Gebiete in der Weise, daß er ihr für ihr Heiratsgut, das sich in bar in seinen Händen befand und dessen er eben jetzt zu seinem Geschäftsbetriebe benötigt war, dieses Grundstück als Hypothe'k verschrieb. Einige Zeit nachher, nachdem er sein Wechselgeschäft bereits aufgegeben hatte, kaufte Fulcinius einige an das Grundstück seiner Gattin angrenzende Güter. Als er sein Ende nahe fühlte, setzte er seinen mit Cäsennia erzeugten Sohn testamentarisch zum Erben ein, jedoch mit der Bestimmung, daß die Mutter gemeinschaftlich mit ihm die Nutznießung von allen väterlichen Gütern haben sollte. Aber kurz darauf starb auch der junge Marcus Fulcinius, nachdem er den Pu'blius Cäsennius zum Erben eingesetzt, seiner Gattin eine bedeutende Summe Geldes, seiner Mutter Cäsennia aber den größten Teil seiner Güter legiert hatte. Es wurden deshalb, als zu Rom behufs der Erbschaftsteilung eine Versteigerung stattfand, auch die beiden obengenannten Frauen beigezogen. Bei dieser Verhandlung nun vertrat ein gewisser Se'xtus Äbu'tius, der sich schon seit längerer Zeit in das Vertrauen der Cäsennia einzuschleichen gewußt hatte, nach deren eigenem Wunsche und auf Anraten ihrer Freunde

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

das Interesse dieser Frau und erstand das Grundstück des Fulcinius, das mit ihrem eigenen zusammenhing. Der Kauf geschah auf den Namen des Äbutius, während der Kaufschilling von Cäsennia ausbezahlt wurde, die nunmehr Eigentümerin des Grundstücks war und es verpachtete. Nicht lange nachher trat Cäsennia in zweite Ehe mit Au'lus Lici'nius Cäci'na aus Volate'rrä. Aber auch sie stirbt mit Hinterlassung eines Testaments, in dem ihr Gatte zum Erben von $^{69}/_{72}$ ihrer ganzen Hinterlassenschaft eingesetzt, Marcus Fulcinius, ein Freigelassener ihres ersten Mannes, mit $^{2}/_{72}$, und Äbutius, um ihn für seine Geschäftigkeit und Mühewaltung zu belohnen, mit $^{1}/_{72}$ bedacht war.

Gleich nach Cäsennias Tode aber suchte der habsüchtige Äbutius, dem Cäcina allerlei Schwierigkeiten und Händel zu bereiten. In erster Linie stellte er die Behauptung auf: Cäcina sei überhaupt nicht erbfähig, weil denen von Volaterrä durch Sulla das römische Bürgerrecht entzogen sei; und als Cäcina sich hierdurch nicht einschüchtern ließ, hielt er ihm weiter entgegen, daß er, Äbutius, das Fulci'nische Grundstück nicht für Cäsennia, sondern für sich selbst gekauft habe.

So sehr es auch den Cäcina befremden mußte, daß Äbutius das Grundstück, in dessen unangefochtenem Besitze sich Cäsennia seit vier Jahren befunden hatte, für sich zu beanspruchen wagte, so zeigte er sich doch, um dieses lästigen Streites baldmöglichst los zu werden, auf Anraten seiner Freunde bereit, sich mit Äbutius nach dem streitbaren Grundstücke zu begeben und, dem Herkommen gemäß, sich durch ihn „austreiben" zu lassen. Dieses Herkommen bestand nämlich darin, daß, wenn über die Rechtmäßigkeit eines Besitzes Streit obwaltete, beide Parteien sich mit Zeugen nach dem Gegenstande des Streites begaben und der, der sich im gegenwärtigen Besitze befand, sich von dem, der gleichfalls auf den Besitz Anspruch machte, durch scheinbare Gewalt austreiben ließ, was in der Rechtssprache mo'ribus dedu'cere hieß. Der so Ausgetriebene wandte sich sodann an den Prä'tor und verlangte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Es wurde zu diesem Zweck ein bestimmter Tag nach der Bequemlichkeit beider Teile festgesetzt; Cäcina begibt sich mit seinen Freunden nach dem Kastell A'xia, in dessen Nähe jenes Grundstück lag, erfährt aber da zu seinem nicht geringen Erstaunen, daß Äbutius eine zahlreiche Bande Bewaffneter zusammengebracht habe; noch mehr, Äbutius selbst kommt ihm entgegen und droht: „schwerlich werde er, Cäcina, lebend davon kommen, wenn er einen Versuch mache, das Grundstück zu betreten."

Ungeachtet dieser Drohung begab sich Cäcina mit seinen Freunden nach dem Grundstücke; allein schon bei dem eigentlichen Grundstücke der Cäsennia, dessen Besitz nicht streitig war, stößt er auf Bewaffnete, die ihn zurücktreiben. Er versucht es, auf einem anderen Wege nach dem streitigen Grundstücke zu gelangen, als er den Äbutius seinen Leuten zurufen hört: sie sollen jeden, der das Grundstück zu betreten wage, niedermachen. Auch jetzt läßt sich Cäcina noch nicht abschrecken, endlich aber muß er doch mit den Seinigen vor der tätlichen Gewalt der Bewaffneten die Flucht ergreifen.

Auf diesen Vorfall hin erwirkte Cäcina von dem Prätor Dolabe'lla das gewöhnliche Interdikt nach dem Gesetze „über Gewalt und bewaffnete Mannschaft", worin dem Äbutius unbedingt anbefohlen ward, den Cäcina wieder in den Besitz, aus dem er ihn vertrieben hatte, einzusetzen. Äbutius dagegen behauptete, keine Restitution schuldig zu sein, weil er ja den, der gar nicht auf dem Grundstücke gewesen sei, nicht habe von ihm vertreiben können, das Interdikt aber verpflichte ihn nur in d e m Falle zur Restitution, wenn er den anderen m i t G e w a l t a u s d e m S i t z e v e r t r i e b e n h ä t t e. Der ganze Prozeß drehte sich also um die Erklärung der Worte des Interdiktes. Die wechselseitige Gewährleistung (spo'nsio) wurde eingegangen, und Dolabella ernannte zur Entscheidung des Streites drei Rekuperato'ren, d. h. Richter, die über Gegenstände, die das Eigentumsrecht betrafen, das Urteil zu fällen hatten. Vor diesen hatte Cicero, der die Sache des Aulus Cäcina führte, gegen Äbutius und dessen

Sachwalter Pi'so schon zweimal gesprochen, doch ohne daß sie bis jetzt eine Entscheidung zu geben gewagt hätten, da Äbutius die von ihm verübte Gewalt vor Gericht mit derselben Dreistigkeit zugestand und verteidigte, mit der er sie auf dem Grundstücke vollzogen hatte. An diese Vorgänge schließt sich nun die vorliegende — dritte — Rede Ciceros an.

Inhalt.

I. **Eingang.** Kap. 1—4, § 10.

Der Redner hält die Sache Cäcinas jetzt für viel leichter durchführbar als früher (vgl. den Schluß der Einleitung), weil er sich jetzt, statt aller Verteidigung, auf das Geständnis des Äbutius selbst, sowie auf dessen Zeugen berufen könne. Kap. 1. — Allein auch die Richter hätten bis daher ihrer Pflicht nicht Genüge geleistet, da sie die Entscheidung so lange verschoben hätten; denn entweder haben sie sich durch die Gegner täuschen lassen oder sie haben mit ihrer Entscheidung deshalb so lange hingehalten, weil sie meinten, die ganze bürgerliche Wohlfahrt des Äbutius beruhe auf diesem Gerichte, da doch dem Staate vorzüglich daran liegen müsse, daß über jedes so schändliche Vergehen möglichst schnell geurteilt werde. Kap. 2. — Nun aber müsse jede längere Zögerung aufhören, denn wenn die Richter aus Besorgnis für den Ruf des Äbutius das Urteil nicht übereilen wollten, so haben sie dieser Rücksicht schon zweimal Genüge geleistet; wenn sie aber des Rechtes wegen noch einige Zweifel hegen, so verspricht ihnen der Redner, diese jetzt vollständig zu heben. Kap. 3—4, § 10.

II. **Entwurf der Rede.** Kap. 4, § 10. — Kap. 35.

Der Redner weist nach, daß von Äbutius gesetzwidrige Gewalt verübt wurde und daß er somit nach dem Interdikt des Prätors Restitution zu leisten verpflichtet ist. Den Übergang zu seiner Beweisführung bahnt sich der Redner durch Erzählung der Tatsachen. Die Rede zerfällt demgemäß in zwei Hauptteile.

A. **Erster Teil.** Erzählung der Tatsachen.

Kap. 4, § 10. — Kap. 10.

Persönliche Verhältnisse der früheren Besitzerin des streitigen Grundstücks. Kap. 4, § 10—12. — Schilderung des Äbutius und seines

Verhältnisses zu Cäsennia, für die er das Grundstück gekauft hat. Zweite Heirat, Tod und Vermächtnis der Cäsennia. Kap. 5; 6. — Erdichtete Ansprüche des Äbutius an das Grundstück und Anforderungen, die von Cäci'na zurückgewiesen werden. Äbutius bemächtigt sich des Grundstücks mit Gewalt. Kap. 7; 8. — Er gesteht dies selbst ein und auch seine Zeugen bestätigen es; Würdigung der Zeugenaussagen. Kap. 9; 10.

B. **Zweiter Teil.** Abhandlung. Kap. 11—35.

a. Es ist wirklich Gewalt gegen Cäcina verübt worden, und dieser ist berechtigt, Restitution zu fordern. Kap. 11—16.

1. Das Interdikt des Prätors spricht zugunsten des Cäcina. Erklärung dieses Interdikts. Wolle man behaupten, es gebe gegen ein so gefährliches und die Ruhe des Staates gefährdendes Beginnen keine Klage, so müsse man sich wundern, daß die Vorfahren, die die geringfügigisten Dinge mit derselben Aufmerksamkeit wie die wichtigsten behandelten, es versäumt hätten, diesem Unwesen gesetzlich zu steuern. Und wenn man ferner behaupte, man könne, wenn jemand mit Gewalt an dem Eintritt in sein Grundstück verhindert worden, somit nicht aus ihm ausgetrieben worden sei, nicht nach jenem Interdikte klagen, sondern, wie Piso meine, bloß eine Injurienklage anstellen, so werde man auf diesem Wege zwar Genugtuung von dem Gegner, aber den verlorenen Besitz nie wieder erlangen. Kap. 11; 12.

2. Wollte man jenes Interdikt über Gewalt nicht gelten lassen, so wäre der Prätor gar nicht imstande, einem auf diese Weise von seinem Eigentum Verdrängten zu seinem Rechte zu verhelfen; jeder Besitz würde unsicher sein, wenn man durch eine Silbe einem Angeklagten eine Zuflucht gestattete. Auch sei es an sich ganz einerlei, ob man einen, wenn er komme, von seinem Grundstück entferne oder dies tue, wenn er sich schon auf ihm befinde. Es sei eben so gefährlich für den Staat, wie schimpflich für die Vorfahren, wenn man das erwähnte Interdikt hier nicht gelten und ein solches Beginnen ungeahndet lasse. Kap. 13—14, § 40.

3. Feststellung des Begriffes von Gewalt: die Furcht, die eine bewaffnete Bande einflöße, müsse ebenso für Gewalt gelten, wie Totschlag und Mord. Dies sei allgemein so angenommen, und man müsse sogar bei dem bloßen Anblicke von Bewaffneten über Gewalt klagen können, wenn nicht jeder, der das Seinige nicht mit Waffengewalt verteidigen wolle, Gefahr laufen solle, es zu verlieren. Kap. 14, § 41 bis Kap. 16.

b. Widerlegung der von den Gegnern vorgebrachten Gründe, warum Äbutius zur Restitution nicht verpflichtet sei. Kap. 17—35.

1. Wenn der Gegner behaupte, Cäcina sei von dem Grundstücke nicht ausgetrieben worden, da er sich ja gar nicht auf ihm befunden

habe, so sei dies eine Absurdität. Jede streng wörtliche Auslegung eines Gesetzes führe zu Irrtümern; denn in keiner Sprache könne jeder Begriff mit seinem eigentümlichen Worte bezeichnet werden; kein öffentliches, kein privatrechtliches Verhältnis würde bestehen können, wenn man nur den Buchstaben ins Auge fassen wollte; nicht an den Worten, sondern an dem Sinne und Gedanken müsse man festhalten. Kap. 17—18, § 52.

2. Beispiele aus früheren Rechtsfällen und anderen Gesetzen. Den eben erwähnten Grundsatz der Auslegung habe noch vor kurzem Lu'cius Cra'ssus gegen Qui'ntus Mu'cius in der Angelegenheit des Ma'nius Cu'rius durchgesetzt, und ebenso müsse er auch bei dem in Frage stehenden Interdikte festgehalten werden. Kap. 18, § 53. — Kap. 22.

3. Auch das Verlangen Pisos, daß man sich nicht nach dem Gutachten der Rechtsgelehrten richten solle, könne nicht gebilligt werden, da ja gerade in dieser Sache von den Rechtsgelehrten mehr nach Recht und Billigkeit als nach dem Buchstaben entschieden worden sei und der Vorwurf sie sonst eher im Gegenteile treffe. Wolle man aber dies auf das bürgerliche Recht selbst beziehen, was bisweilen durch eine falsche Auslegung verschuldet worden sei, so wäre dies nicht nur falsch geurteilt, sondern auch sehr nachteilig für jedermann, da gerade dieses das wohltätigste Recht sei. Kap. 23—26.

4. Wenn man sich in dem vorliegenden Rechtsfalle nicht nach dem Gutachten der Rechtsgelehrten richte, werde nicht sowohl Cäcina, als vielmehr der ganze Staat die Nachteile davon empfinden. Berufung auf den Rechtsgelehrten Gajus Aqui'lius und andere. Kap. 27—28, § 79.

5. Aber selbst nach dem Buchstaben des Gesetzes muß Cäcina seine Sache gewinnen, da er sich wenigstens auf dem benachbarten Grundstücke befunden hatte und man daher, da das Interdikt kein Grundstück namentlich bezeichne, man jedes Grundstück, wovon einer vertrieben sei, verstehen müsse. Kap. 28, § 80. — Kap. 32.

6. Widerlegung der von den Gegnern aufgestellten Behauptung, daß Cäcina nicht Erbe sein könne, weil Sulla den Volaterra'nern das Bürgerrecht entzogen habe, da eben so wenig, wie die Freiheit, das Bürgerrecht einem römischen Bürger wider seinen Willen entzogen werden könne, folglich Sullas Gesetz, wie jedes andere, das auf dem Wege der Gewalt gegeben worden sei, nicht anerkannt zu werden brauche. Was aber noch im besonderen Cäcinas Fall betreffe, so habe ja selbst Sulla die Eigentums- und Erbschaftsansprüche der Volaterraner in Rechtskraft fortbestehen lassen. Kap. 33—35.

III. **Schluß.** Kap. 36.

Zusammenfassung aller einzelnen Verteidigungsgründe in der persönlichen Schilderung Cäcinas und seines Gegners. Während die Bürgertugenden des ersteren allgemein bekannt und anerkannt seien, erscheine

Äbu'tius im nachteiligsten Lichte. Was den Rechtsfall selbst betreffe, so bekenne Äbutius, daß er Waffengewalt angewendet habe, er suche sich nach dem Buchstaben, nicht nach Recht und Billigkeit zu verteidigen, und selbst diese Verteidigung erweise sich als nichtig; Cäcina dagegen habe das Gutachten der einsichtsvollsten Rechtsgelehrten für sich und außerdem noch — obgleich dies nicht einmal hergehöre — nachgewiesen, daß er im eigentümlichen Besitze des fraglichen Grundstücks gewesen sei.

I. 1. Wenn eben so viel, als auf dem Lande und in verlassenen Gegenden die Frechheit vermag, auf dem Forum und vor Gericht die Schamlosigkeit ausrichten könnte, so würde bei der vorliegenden Rechtsverhandlung Au'lus Cäci'na der Schamlosigkeit des Se'xtus Äbu'tius nicht minder das Feld räumen müssen, als er damals, wo es sich um [Anwendung von] Gewalt handelte, seiner Frechheit weichen mußte. Allein er glaubte, daß es einerseits einem besonnenen Manne zukomme, in einer Sache, wo der Streit auf dem Rechtswege geführt werden muß, nicht mit Waffen zu streiten, anderseits einem nach festen Grundsätzen handelnden, denjenigen, wider den er nicht mit Gewalt und Waffen streiten wollte, durch Recht und Richterspruch zu überwinden. 2. Mir wenigstens scheint Äbutius eine eben so ausgezeichnete Schamlosigkeit vor Gericht gezeigt zu haben, als er solche bei Zusammenberufung und Bewaffnung seiner Leute zeigte, nicht bloß, weil er es wagte, vor Gericht zu erscheinen — denn wie große Rücksichtslosigkeit dies auch bei einer so klaren Sache bekundet, so ist es doch durch die Arglist schon zu etwas ganz Gewöhnlichem geworden —, sondern weil er kein Bedenken getragen hat, eben das, wessen man ihn beschuldigt, einzugestehen. Er müßte denn seinen Schluß nur so gemacht haben: wenn, dem Herkommen gemäß[1], Gewalt angewendet

1. Das Rechtsverhältnis, auf das der Redner hier anspielt, war folgendes. Wenn über den Besitz von unbeweglichem Eigentum Streitigkeiten entstanden waren, so pflegten beide Parteien sich nach dem streitigen Grundstücke zu begeben, wo sodann der, der sich im wirklichen Besitze befand (bea'tus po'ssidens) durch den, der denselben beanspruchte, mit scheinbarer Gewalt weggeführt wurde, was vis mo'ribus fa'cta, vis quotidia'na, vis festuca'ria hieß (vgl. unten Kap. 32, § 92; Ge'llius, Attische Nächte 20, 10; Savigny, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 3, S. 421 ff.) und von der wirklichen Gewalt ganz verschieden war. Der so aus dem Besitz Entfernte wandte sich hierauf an den Prätor und verlangte Restitution, die ihm von diesem

worden wäre, so würde er sich nicht in dem Besitze behauptet haben; weil sie aber gegen Recht und Herkommen angewendet wurde, so habe Aulus Cäcina mit seinen Freunden, durch Furcht erschreckt, die Flucht ergriffen. Ebenso würden [meint er] auch jetzt vor Gericht, wenn die Sache nach Brauch und allgemeinem Herkommen verteidigt werde, wir bei der Verhandlung nicht den kürzeren ziehen; wenn aber von der Gewohnheit abgewichen würde, so würde er, je schamloser er verführe, umsomehr die Oberhand behaupten: gerade, als ob die Rücksichtslosigkeit vor Gericht eben so viel vermöchte, als bei [Anwendung von] Gewalt die Frechheit, oder als ob wir damals der Verwegenheit nicht um so lieber nachgegeben hätten, um jetzt der Schamlosigkeit desto leichter Widerstand leisten zu können. 3. Daher trete ich, ihr Richter, in ganz anderer Stimmung bei der Verhandlung dieser Sache auf, als worin ich mich anfangs befunden hatte. Denn damals beruhte die Hoffnung, unseren Prozeß zu gewinnen, auf meiner Verteidigung, jetzt auf dem Geständnis des Gegners; damals auf unseren Zeugen, jetzt auf denen der Gegenpartei, von denen ich früher besorgte, sie möchten, wenn sie schlecht wären, etwas Falsches aussagen, wenn man sie für rechtschaffen halte, Glauben für ihre Aussage finden. Jetzt bin ich vollkommen beruhigt. Denn wenn sie redliche Männer sind, werden sie mich unterstützen, indem sie als Beeidigte das aussagen, was ich, der nicht Beeidigte, als Anschuldigung vorbringe; wenn sie

---

auch bewilligt wurde, insofern er künftig sein Eigentumsrecht zu beweisen imstande wäre. Auf diese Weise hatte auch Cäcina, der als Erbe der Cäse'nnia Ansprüche auf ein Grundstück machte, das Äbutius als sein Eigentum betrachten zu müssen glaubte, einen förmlichen Vindikationsprozeß gegen letzteren einleiten wollen und war deshalb verabredetermaßen an einem bestimmten Tage bei dem Grundstücke erschienen, um die scheinbar gewaltsame Wegführung nach Herkommen vorzunehmen. Allein Äbutius, der auf kürzerem Wege seinen vermeintlichen Besitz schützen wollte, hatte seine Ansicht geändert und seinen Gegner vorher wissen lassen, daß er ihn mit *wirklicher*, ja mit *bewaffneter* Gewalt zu entfernen entschlossen sei. Gleichwohl hatte Cäcina noch einen Versuch gemacht, war aber bei dem Anblicke von Bewaffneten mit seinen Rechtsbeiständen geflohen und hatte sich später von dem Prätor das Interdikt de vi homi'nibus arma'tis verschafft, infolgedessen nach vorausgegangenem Vertrage dieses gerichtliche Verfahren vor einem Rekuperato'rengerichte (s. unsere Anmerkung zu Cäci'lius 17, § 56) eingeleitet worden war.

aber [auch] nicht viel taugen, so schaden sie mir [doch] nicht, da, wenn man ihnen Glauben schenkt, eben das geglaubt wird, was wir als Anschuldigung vorbringen, oder, wenn man ihnen den Glauben versagt, die Glaubwürdigkeit der gegnerischen Zeugen abgeschwächt wird.

II. 4. Wenn ich jedoch in Betracht ziehe, wie jene ihre Sache führen, so sehe ich nicht, was sich noch Schamloseres sagen ließe; wenn dagegen euere Bedenklichkeit bei Fällung des Urteils, so fürchte ich, sie möchten sich bei dem, was sie schamlos getan zu haben scheinen, listig und schlau benommen haben. Denn wofern sie geleugnet hätten, daß durch bewaffnete Mannschaft Gewalt verübt worden sei, so würde man sie leicht durch die ehrenwertesten Zeugen bei einer so offenkundigen Sache festhalten können; wenn sie aber eingeständen und behaupteten, das, was niemals mit Recht geschehen kann, sei gleichwohl mit Recht von ihnen getan worden, dann hofften sie — was sie auch wirklich erreicht haben — euch zum Nachdenken [über die Sache], sowie zu gegründetem Aufschube und zu Bedenklichkeiten bei Fällung eueres Urteils zu bringen. Zugleich — und dies ist im höchsten Grade unwürdig — waren sie der Meinung, daß in dieser Rechtssache nicht über die Unredlichkeit des Sextus Äbutius, sondern über einen Gegenstand des bürgerlichen Rechtes die Entscheidung erfolgen werde.[2] 5. Hätte ich hierbei bloß die Sache des Aulus Cäcina zu führen, so würde ich mich für einen hinlänglich tüchtigen Verteidiger erklären, weil ich meine Redlichkeit und Sorgfalt betätigen würde; denn wenn diese Eigenschaften sich bei einem Rechtsanwalte vorfinden, so ist, namentlich bei einem so klaren und einfachen Gegenstande, eben kein ausgezeichnetes Talent erforderlich. Allein da ich von einem Rechte reden muß, das alle angeht, das von den Vorfahren aufgestellt, bis auf diesen Tag beobachtet worden ist, durch dessen Aufhebung nicht nur ein Teil des Rechtes geschmälert, sondern auch die Gewalt, die dem Rechte am meisten zuwider ist, als durch das Gericht bestätigt erscheinen dürfte, so sehe ich, daß es sich hier um eine Sache handelt, die sehr großes Talent erfordert:

---

2. Der Gedanke ist: die Verteidiger meinten, nicht darüber, daß Äbutius durch bewaffnete Mannschaft Gewalt ausgeübt habe, sondern über das Besitzrecht, das jede der beiden streitenden Parteien an das Gut beanspruche, würde von dem Gerichte entschieden werden.

nicht, um zu erweisen, was vor Augen liegt, sondern damit nicht, wenn euch in einer so wichtigen Sache ein Irrtum entgegentritt, jedermann eher glaube, ich hätte es [an meinem Eifer] als Rechtsanwalt, als ihr es an euerer Gewissenhaftigkeit fehlen lassen. 6. Indessen halte ich mich überzeugt, ihr Richter, daß ihr nicht sowohl wegen des unklaren und zweifelhaften Rechtsverhältnisses dieselbe Sache schon zweimal beanstandet habt, als daß ihr vielmehr, weil der gute Name jenes Mannes[3] ganz von dieser richterlichen Entscheidung abzuhängen scheint, Aufschub für die Verurteilung suchen und ihm zugleich [die gehörige] Zeit, sich zu sammeln, einräumen wolltet. Da dies bereits zur Gewohnheit geworden ist und rechtschaffene Männer euerer Art beim Richten so verfahren, so scheint es vielleicht weniger tadelns-, aber desto mehr beklagenswert zu sein. Denn alle Gerichte sind entweder zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten oder der Bestrafung von Übeltaten angeordnet: ersteres ist darum von geringerer Bedeutung, weil es teils weniger verletzt, teils sehr oft durch einen Richter im häuslichen Kreise abgemacht wird; das andere zieht sehr große Folgen nach sich, weil es wichtige Sachen betrifft, und nicht den Ehrendienst eines Freundes[4], sondern die Strenge und Gewalt eines Richters erheischt. 7. Eben dieses Wichtigere aber, um dessen willen hauptsächlich die Gerichte angeordnet sind, wird durch eine üble Gewohnheit bereits höchstgleichgültig betrieben; denn je schandbarer eine Sache ist, um so schwerer und mit um so weniger Zeitverlust muß sie geahndet werden, und doch wird gerade die, bei der der gute Name in Gefahr ist, am langsamsten entschieden.

III. Wie reimt es sich denn, daß dieselbe Ursache, die die Bestellung des Gerichtes veranlaßt hat, auch die Fällung des Urteils verzögert? Wenn einer das, was er versprochen hat, — wobei er sich

---

3. Des Ä'butius.

4. Privatpersonen wählten sehr häufig, wenn sie einen streitigen Rechtsfall hatten, einen gemeinschaftlichen Freund oder auch mehrere, um die Streitfrage privatim (i'ntra pari'etes, Rede für Qui'nctius 11 § 38) zu untersuchen und womöglich beizulegen. Da dieses Zutrauen für die Person, auf die eine solche Wahl fiel, ehrenvoll war und auch ehrenhalber vollzogen wurde, so nennt Cicero das Bemühen eines solchen Streitrichters honora'ria o'pera, wie denn auch ein so freiwillig anerkannter Richter honora'rius a'rbiter hieß; vgl. Tuscula'nen 5, 41.

auch nur durch ein einziges Wort gebunden hat — nicht erfüllt, so wird er durch eine schnelle Entscheidung des Richters, ohne die mindeste Bedenklichkeit [von dessen Seite], verurteilt. Wer aber in Vormundschaftssachen oder bei einer Genossenschaft oder bei Aufträgen oder wo es sich um anvertrautes Gut handelt jemand übervorteilt hat, bei diesem tritt, je größer das Vergehen ist, die Strafe desto langsamer ein. 8. „Es handelt sich ja um einen entehrenden Urteilsspruch.“[5] Freilich, aber auch wegen einer entehrenden Tat. Sehet da, welch ein unbilliges Verfahren! Weil die Sache eine unwürdige ist, so folgt ihr auch eine entehrende Strafe, und weil ihr eine entehrende Strafe folgt, deswegen soll eine unwürdige Sache nicht geahndet werden. Und wenn ein gewöhnlicher oder ein Eigentumsrichter mir entgegnete: „Du konntest deinen Streit nach einer minder strengen Klageform führen, du konntest zu deinem Rechte durch ein fügsameres und bequemeres Gericht gelangen, daher gib entweder der Anklage eine andere Gestalt, oder dringe nicht in mich, daß ich ein Urteil fälle!“ so würde ein solcher entweder furchtsamer erscheinen, als es einem mutigen, oder parteiischer, als es einem weisen Richter ansteht, wenn er mir entweder vorschriebe, auf welche Weise ich mein Recht verfolgen soll, oder selber das, was bei ihm angebracht wurde, nicht zu entscheiden wagte. Denn wenn der Prätor, der die Ge-

---

5. Wenngleich eine Verurteilung in Privatstreitigkeiten, im Gegensatze zu den öffentlichen Untersuchungen, in der Regel den Verlust der Ehre (ignomi'nia) nicht nach sich zog, so gab es doch auch unter den Privatprozessen solche, die, falls der Beklagte verurteilt wurde, ihm den guten Ruf entzogen (tu'rpia judi'cia, judicia su'mmae existimatio'nis). Außer den von unserem Redner in § 7 erwähnten vier Fällen: „Wer in Vormundschaftssachen — übervorteilt hat“, werden in dem prätorischen Edikte Digestio'nes L. III Tit. II. de his, qui infamia notantur, noch weiter erwähnt die actio'nes fu'rti, vi bono'rum rapto'rum, injuria'rum, de do'lo, und es tritt bei diesen letzteren auch dann die ignominia ein, wenn sich der Schuldige auch nur verglichen hatte. Was die in § 7 angeführten vier Fälle betrifft, so trat bei ihnen die ignominia nur dann ein, wenn die erhobene Klage a'ctio dire'cta war, d. h. wenn der Mündel direkt gegen den Vormund, der Vollmachtgeber gegen den Bevollmächtigten, der So'cius gegen den Socius usw. mit einer Anklage nach der bestimmten Formel aufgetreten war, nicht aber dann, wenn durch Klagen und Gegenklagen die Verurteilung herbeigeführt wurde.

richte bestellt[6], dem Kläger niemals vorschreibt, welcher [Klage-] Formel er sich bedienen soll, so bedenkt, wie unbillig es ist, wenn der Richter, nachdem die Sache bereits anhängig ist, fragt, was hätte geschehen können oder was könne noch geschehen, nicht aber, was geschehen sei. 9. Dennoch aber würden wir uns euerer allzu großen Güte fügen, wenn wir uns auf andere Weise unser Recht wieder verschaffen könnten. Wo aber ist jetzt jemand, der da glaubte, man dürfe eine durch bewaffnete Mannschaft verübte Gewalt nur so hingehen lassen oder der uns für diesen Fall eine minder strenge Klageform zeigen könnte? Denn, könnt ihr bei einer Art von Vergehen, wo, wie jene schreien[7], Klagen wegen Mißhandlung oder peinliche Gerichte angeordnet sind, uns eine feindselige Handlungsweise vorwerfen, da ihr seht, daß nichts anderes geschehen ist, als daß der Besitz vermittels des Interdikts[8] zurückgefordert wurde?

IV, Allein, es mag nun die Gefahr für den guten Ruf des Äbutius oder eine rechtliche Bedenklichkeit euere Entscheidung bis daher verzögert haben, so habt ihr euch den ersten Grund schon selbst durch die öftere Verschiebung der Gerichtsverhandlung hinweggenommen; den zweiten aber will ich euch zuverlässig am heutigen Tage hinwegnehmen, damit ihr nicht länger über unsere Streitsache und das allgemeine Recht im Zweifel sein mögt. 10. Und wenn es vielleicht den Schein haben sollte, als hätte ich für meine Beweisführung weiter

---

6. Der Sinn dieser Stelle wird völlig klar, wenn man den Prätor, der dem Kläger die actio erteilte und in dessen Auftrage nur die Richter handeln durften, von diesen Richtern unterscheidet, die der Prätor zu bestellen pflegte und auch hier in den Personen der recupera-to'res bestellt hatte, und denen der Rechtsfall von dem Prätor nach der bestimmten Formel zur Entscheidung aufgetragen war.

7. Die Gegner hatten sich über Cäcina beklagt, daß er nach der äußersten Strenge sein Recht verfolge. Dagegen will nun Cicero den Vorwurf einer feindseligen Handlungsweise (atro'citas) zurückweisen, indem er behauptet, der von Cäcina durch das Interdikt, das er sich von dem Prätor verschafft habe, eingeschlagene Weg, um zu seinem Besitze zu gelangen, sei für die Gegner ein weit gelinderer, als wenn er eine Injurienklage angestellt hätte, wozu ihm die Lex Corne'lia de inju'riis zu Gebote gestanden habe.

8. Interdikte hießen die Verfügungen des Prätors, wenn er gewissen Eingriffen gegen das Eigentum Einhalt tat oder auf Ersatz oder Auslieferung erkannte; vgl. Justinia'n, Institutio'nen X, 15.

ausgeholt, als wozu die [allgemeine] Rechtstheorie, sowie das Recht, um das es sich hier handelt, und die Natur des [vorliegenden] Rechtsfalles mich nötigte, so erbitte ich mir euere Nachsicht. Denn Aulus Cäcina ist nicht minder dafür besorgt, als der zu erscheinen, der nach dem strengsten Rechte verfahren sei, denn als der, der sein unbestreitbares Recht[9] nicht behauptet habe. Marcus Fulci'nius, ihr Richter, war aus der Freistadt Tarqui'nii[10], galt in seiner Heimat für einen höchst ehrenwerten Mann und trieb zu Rom ein sehr günstig berufenes[11] Wechselgeschäft. Dieser war verheiratet mit Cäse'nnia, aus derselben Freistadt, einer Frau von vornehmstem Stande, die er höchst wert hielt, wie er dies sowohl im Leben durch viele Beweise an den Tag legte, als auch bei seinem Tode durch ein Testament zu erkennen gab. 11. An diese Cäsennia verkaufte er ein Grundstück im Landgebiete von Tarqui'nii zu jenen Zeiten, wo es sehr schwer war, Geld zu bekommen.[12] Da er nämlich das bare Geld von der Mitgift seiner Gattin brauchte, so ließ er, um das Vermögen der Frau besser zu sichern, ihre Mitgift auf dieses Grundstück verschrei-

---

9. Das „unbestreitbare Recht" (ce'rtum jus) steht im Gegensatze zu Rechtsansprüchen, worüber man noch prozessieren konnte (controve'rsum jus, was die Neueren gewöhnlich mit controve'rsia bezeichnen).

10. Tarquinii, Stadt in Etru'rien, Li'vius 1, 34; 47. — Freistädte (munici'pia) hießen die Städte Italiens, deren Einwohner im Besitze des römischen Bürgerrechtes waren. Einige hatten alle Rechte der römischen Bürger, mit Ausnahme derer, die man bloß ausüben konnte, wenn man in Rom selbst wohnte; andere genossen nur das Recht, in dem römischen Heere zu dienen, waren aber vom Stimmrecht und der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen. Sie waren nicht verpflichtet, die römischen Gesetze anzunehmen, wenn sie es nicht freiwillig tun wollten.

11. Ich folge hier der Erklärung von Klotz, der als nähere Begründung des dem Fulcinius soeben beigelegten Prädikats „cum primis honestus", in dem „non ignobilis" einen vom Redner absichtlich hervorgehobenen Gegensatz gegen den, den Wechslern häufig gemachten Vorwurf erblickt, daß sie sich durch übermäßige Zinsen und sonstige Unterschleife auf ungesetzliche Weise zu bereichern suchten. Gewöhnlich versteht man das „non ignobilis" nur von der Ausdehnung des Geschäftes: „ein nicht unansehnliches, sehr bedeutendes".

12. Ohne Zweifel sind hier die Zeiten des bürgerlichen Krieges zwischen Sulla und Marius gemeint, wo die Güterpreise sehr herabgegangen waren; und nachdem Sulla die Oberhand behalten hatte, vernichtete das Vale'rische Gesetz, wenigstens im Anfang, allen Kredit.

ben. Einige Zeit nachher, als er sein Wechselgeschäft schon aufgegeben hatte, kaufte Fulci'nius* einige an dieses Grundstück seiner Frau angrenzende und damit zusammenhängende Güter. Fulcinius stirbt — vieles nämlich, was zwar zur Sache gehörte, aber mit dem Prozesse in keiner Verbindung steht, will ich übergehen —: in seinem Testamente setzt er als Erben den Sohn ein, den er von Cäse'nnia hatte; die Nutznießung von allen seinen Gütern aber vermacht er der Cäsennia zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Sohne. 12. Angenehm würde der Frau die von ihrem Manne ihr erwiesene große Ehre gewesen sein, wenn sie sich ihrer nur auf Dauer hätte erfreuen dürfen; denn sie würde den Genuß der Güter mit dem geteilt haben, den sie sich selbst zum Erben ihres Vermögens wünschte und an dem sie selbst ihre größte Freude hatte. Aber diese Freude raubte ihr gar bald das Schicksal; denn kurz darauf starb Ma'rcus Fulcinius in der Blüte seiner Jahre; als Erben setzte er den Pu'blius Cäse'nnius ein; seiner Gattin vermachte er eine große Summe Geldes und der Mutter den größeren Teil seiner Güter: daher wurde nun zu einer Teilung zwischen den Frauen geschritten.

V. 13. Als eine Versteigerung über diese Erbschaft angeordnet ward, machte sich jener Äbu'tius, der schon lange bei der verwitweten und alleinstehenden Cäsennia seinen Unterhalt fand und sich in ihre Freundschaft dermaßen eingeschmeichelt hatte, daß er mit beträchtlichem Gewinn für sich die etwaigen Geschäfte der Frau und ihre Streitsachen besorgte, auch damals mit diesen, die Versteigerung und Teilung betreffenden Verhältnissen zu schaffen, drang sich auch selbst auf, ließ sich in das Innere ein[13] und brachte der Cäsennia eine solche Meinung von sich bei, daß die unerfahrene Frau glaubte, es könne ohne die Mitwirkung des Äbutius nichts Kluges verhandelt werden. 14. Einen Charakter, wie ihr ihn schon aus dem täglichen Leben kennt, ihr Richter: den eines Schmeichlers der Weiber, eines Sachwalters der Witwen, eines allzu streitsüchtigen Verteidigers, eines Pflastertreters vor der Säulenhalle[14], eines Un-

13. Ich lese mit Klotz und Osiander auf Grund der Turi'ner Handschrift; se intro dabat, statt des gewöhnlichen intrudebat.

14. Contriti ad regiam, nach der Turiner und Erfurter Handschrift,

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

brauchbaren und Dummen unter Männern, unter Weibern eines Rechtskundigen und Schlauen: diesen Charakter müßt ihr dem Äbutius beilegen; denn ein solcher war Äbutius für Cäsennia. Fragt nicht etwa, ob er verwandt mit ihr war: niemand war ihr fremder. Ob ein von ihrem Vater oder Gatten auf sie vererbter Freund: nichts weniger! Was also? So einer, wie ich ihn oben gezeichnet habe: ein freiwilliger Freund der Frau, durch kein näheres Verhältnis, sondern [bloß] durch erdichtete Dienstwilligkeit und geheuchelten Geschäftseifer mit ihr in Verbindung stehend, dessen Dienste zuweilen mehr gelegen kamen, als zur rechten Zeit getreu waren. 15. Als, wie ich anfangs sagte, eine Versteigerung zu Rom angeordnet war, gaben Freunde und Verwandte der Cäsennia den Rat — woran die Frau auch schon selbst gedacht hatte —, weil es sich jetzt machen lasse, jenes Grundstück des Fulcinius, das mit ihrem früheren Gute zusammenhänge, zu kaufen; es sei kein Grund vorhanden, eine solche Gelegenheit vorbeizulassen, zumal, da man ihr Geld von der Teilung her schulde: dieses könne nirgends besser angelegt werden. Demnach beschloß die Frau, es so zu machen: sie gibt Auftrag, das Grundstück für sie zu kaufen. Wem denn? Wem meint ihr? Denkt ihr nicht alle, es werde diesen Auftrag der Mann erhalten haben, der sich der Frau zu allen Geschäften stets bereit zeigte, ohne den man nichts vorsichtig, nichts schlau genug abmachen zu können glaubte? Ihr seid auf der richtigen Fährte. Dem Äbutius wird das Geschäft übertragen.

VI. 16. Äbutius steht bei dem [Versteigerungs-] Tische. Er bietet. Viele Käufer lassen sich abschrecken, teils aus Gefälligkeit für Cäsennia, teils durch den Preis. Das Grundstück wird dem Äbutius zugeschlagen. Äbutius verspricht dem Wechsler[15] das Geld,

---

da die andere Lesart: conciti ad rixam, kaum etwas anderes als eine Tautologi'e des eben vorangegangenen nimium litigosi wäre. Contri'tus ad re'giam hieß ein solcher, der sich an der auf dem Fo'rum befindlichen öffentlichen Säulenhalle (hier vielleicht der von Ca'to im Jahre Roms 586 erbauten ältesten, der Basi'lica Po'rcia) in Rechtsstreitigkeiten herumgeschlagen hatte. Regia ist der rein lateinische Ausdruck für das aus dem Griechischen herübergeholte Basilica.

15. Wie aus dieser Stelle erhellt, waren die argenta'rii nicht bloß Wechsler im engeren Sinne des Wortes, sondern sie besorgten auch verschiedene Notariatsgeschäfte, unter diesen namentlich öffentliche Versteige-

und dieses Zeugnisses will der vortreffliche Mann sich jetzt bedienen, daß der Kauf für ihn geschehen sei. Gerade, als ob wir in Abrede stellten, daß er den Zuschlag erhalten habe, oder als ob damals jemand gezweifelt hätte, daß der Kauf für Cäsennia geschehen sei; da die meisten es wußten, fast alle es gehört hatten, andere durch Vermutung darauf kommen konnten, da man der Cäsennia aus jener Erbschaft Geld schuldete, da dieses in Gütern anzulegen für sie höchst vorteilhaft war, da es Grundstücke waren, die für die Frau sehr bequem lagen, da diese zum Verkaufe kamen und der darauf bot, bei dem niemand sich wunderte, daß er Geschäfte für Cäsennia besorge, von dem [dagegen] niemand vermuten konnte, daß er für sich kaufe. 17. Nachdem dieser Kauf geschehen war, wurde das Geld von [dem Vermögen der] Cäsennia bezahlt. Hierüber, glaubt jener, könne kein Beweis geliefert werden, weil er die Rechnungsbücher beiseite getan habe, dagegen stehen ihm die Rechnungsbücher des Wechslers zu Gebote, worin ihm die Schuld zur Last, die Zahlung gut geschrieben sei[16], als ob dies anders hätte geschehen können. Nachdem alles so geschehen war, wie wir in dieser unserer Verteidigung behaupten, nahm Cäsennia Besitz von dem Grundstücke und vermietete es; bald darauf verheiratete sie sich an Au'lus Cäci'na. Um es kurz zusammenzufassen: die Frau starb mit Hinterlassung eines Testaments. Sie setzt den Cäcina zum Erben ein mit elf und einem halben Zwölfteil, mit $^1/_{36}$ den Ma'rcus Fulci'nius, den Freigelassenen ihres ersten Mannes; dem Äbutius wirft sie $^1/_{72}$ aus. Dieses Zweiundsiebenzigstel sollte, nach ihrem Willen, der Lohn sein für seinen Geschäftseifer und seine Mühe, wenn er solche gehabt hätte. Der aber glaubte, dieses Zweiundsiebenzigstels könne er sich als einer Handhabe für alle seine Streitigkeiten bedienen.

VII. 18. Gleich anfangs wagte er zu behaupten, Cäcina könne nicht Erbe der Cäsennia sein, weil er in einem minderen Rechts-

---

rungen und die Einkassierung des aus diesen erlösten Geldes; vgl. Sueto'n, Nero 5; Walter, Geschichte des römischen Rechtes S. 259.

16. Der Wechsler hatte in sein Buch eingetragen, daß er das Geld für den Äbutius bezahlt, und es von diesem wieder empfangen habe. Ob Äbutius für sich oder für fremde Rechnung gekauft, ob er aus eigenen Mitteln bezahlt oder das Geld anderswoher erhalten habe, darum kümmerte sich natürlich der Wechsler nicht.

stande als andere Bürger sich befinde, wegen des den Volaterranern widerfahrenen Unfalls und ihres bürgerlichen Mißgeschickes.[17] Der schüchterne und unerfahrene Mann, der weder Mut noch Einsicht genug besaß, hat also wohl geglaubt, die Erbschaft sei nicht soviel wert, daß sein Bürgerrecht darüber angefochten werde? Vermutlich hat er dem Äbutius gestattet, von den Gütern der Cäsennia soviel, als ihm beliebte, zu besitzen? Nein, er hat vielmehr, wie es eines klugen und mutigen Mannes würdig ist, die alberne Rechtsverdrehung entkräftet und zunichte gemacht. 19. Da Cäcina im Besitze des Gutes war und Äbutius sein Zweiundsiebenzigstel über die Maßen ausdehnen wollte, so verlangte jener in seiner Eigenschaft als Erbe einen Schiedsrichter zur Teilung der Erbschaft. Und wenige Tage darauf, als Äbutius sieht, daß er dem Cäcina durch das Schrecknis eines Prozesses nichts abdrücken könne, erklärt er dem Manne zu Rom auf dem Forum[18], jenes obengenannte Grundstück, von dem ich bewiesen habe, daß er aus Auftrag der Cäsennia Käufer gewesen sei, gehöre ihm und er habe es für sich gekauft. Was sagst du? Jenem Menschen gehört das Grundstück, das Cäsennia ohne irgendeinen Streit durch vier Jahre, das heißt, von der Zeit an, wo es feil war, so lange sie lebte besessen hat? Nun ja, sagt er, die Verwendung und Nutznießung dieses Grundstückes hatte laut Testament ihres Mannes der Cäsennia gehört. 20. Da man ihn mit

---

17. Sulla hatte nämlich den Bewohnern der Freistadt Volate'rrä das Bürgerrecht entzogen, weil sie gegen ihn zu der Partei des Marius gehalten hatten; vgl. Cicero, Rede für sein Haus 30, § 79.

18. Es war nämlich bei den alten Römern hergebrachte Sitte, daß man jedem, mit dem man in einen Rechtshandel treten wollte, zwar privatim, aber doch so förmlich und öffentlich als möglich, anzeigte, daß man diese oder jene rechtliche Forderung an ihn erheben und etwas gegen ihn vornehmen wolle. Hierfür war denuncia're der stehende Ausdruck, vgl. auch Rede für Qui'nctius 6, § 27. Übrigens ist diese denuncia'tio, die Vorläuferin einer gerichtlichen Prozedur, wohl zu unterscheiden von der späteren denunciatio, als Mittel, den Prozeß abzukürzen; vgl. Hugo, Rechtsgeschichten S. 789. Eine solche denunciatio, wie wir sie hier haben, d. h. eine Privatankündigung, war jedoch nicht bloß zwischen einzelnen Personen in privatrechtlichen Verhältnissen, sondern auch zwischen ganzen Völkern üblich; vgl. Cicero, Von den Pflichten I, 11, § 86; Vom Greisenalter 6, § 18.

dieser unerhörten Art von Prozeß auf so boshafte Weise bedrohte, so fand Cäcina auf den Rat seiner Freunde für gut, einen Tag festzusetzen, wo man sich nach dem in Frage stehenden Gegenstande begeben und wo, dem Herkommen gemäß, Cäcina aus dem Grundstücke getrieben werden sollte.[19] Sie verabreden sich. Es wird ein Tag nach beider Bequemlichkeit gewählt. Cäcina begibt sich mit seinen Freunden am bestimmten Tage nach dem Kastell A'xia, von dem das fragliche Grundstück nicht weit entfernt liegt. Dort erhält er von mehreren die Nachricht, daß Äbutius sehr viele Leute, Freie und Sklaven, versammelt und bewaffnet habe. Da dies einem Teile befremdend vorkam, ein anderer es nicht glauben wollte, siehe, da erscheint Äbutius selbst auf dem Kastell, erklärt dem Cäcina, er habe Bewaffnete bei sich; er [Cäcina] werde nicht [lebend] wegkommen, wenn er sich nähere. Cäcina und seine Freunde beschlossen, soweit es ohne Lebensgefahr geschehen zu können schien, dennoch den Versuch zu machen. 21. Sie steigen von dem Kastell herab und wandern dem Grundstücke zu. Ihr Unternehmen scheint verwegen. Allein ihr Grund war, meines Erachtens, der: es glaubte niemand, daß Äbutius in der Wirklichkeit so unbesonnen verfahren werde, als er mit Worten drohte.

VIII. Aber dieser Mensch stellte an allen Zugängen, auf denen man nicht nur zu dem streitigen Grundstücke, sondern auch zu dem nächstgelegenen, worüber kein Streit bestand, gelangen konnte, bewaffnete Leute auf. Als daher Cäcina zuerst das alte Grundstück betreten wollte, weil dies der nächste dorthin führende Weg war, stellten sich ihm zahlreiche Bewaffnete entgegen. 22. Von diesem Platze weggetrieben, begab sich Cäcina doch auf dem Wege, wo er konnte, nach dem Grundstücke, von dem aus, gemäß der Verabredung, der Gewaltakt geschehen sollte. Der äußerste Rand dieses Grundstückes ist aber durch eine gerade Reihe von Ölbäumen begrenzt. Als man sich diesen näherte, war Äbutius mit seiner gesamten Mannschaft zur Stelle, rief seinen Sklaven, mit Namen Anti'ochus, zu sich und befahl ihm mit lauter Stimme, jeden, der jene Olivenbaumreihe betreten würde, zu töten. Der nach meinem Urteile sonst so verständige Cäcina scheint mir doch im vorliegenden Falle mehr Mut,

---

19. Vgl. oben Anm. 1.

als Überlegung bewiesen zu haben. Denn als er die Menge Bewaffneter sah und den erwähnten Ruf des Äbutius gehört hatte, ging er gleichwohl näher hinzu, und als er schon den Bezirk des Platzes, den die Ölbäume begrenzten, betrat, mußte er vor dem Angriffe des bewaffneten Antiochus und den Geschossen und Anfällen der übrigen zurückweichen. Zu gleicher Zeit begaben sich seine Freunde und Rechtsbeistände, von Furcht erschreckt, auf die Flucht, wie ihr denn die Aussage ihres Zeugen hierüber vernommen habt. 23. Nach diesen Vorfällen erteilte der Prätor Publius Dolabe'lla das herkömmliche Interdikt „wegen Gewalt durch bewaffnete Mannschaft," und zwar ohne alle Einschränkung[20], „daß er den Besitz, woraus er [den anderen] vertrieben hatte, zurückgeben sollte". Er erklärte: er habe den Besitz nicht gestört. Es erfolgte die Gewährleistung, und diese ist es, worüber ihr jetzt richten sollt.

IX. Das wünschenswerteste für Cäcina, ihr Richter, wäre gewesen, gar keinen Prozeß zu haben, in zweiter Linie aber, ihn nicht mit einem so schlechten Menschen führen zu müssen; in dritter, daß sein Gegner so dumm sein möchte [als er wirklich ist]. Denn seine Dummheit kommt uns nicht weniger zu Hilfe, als uns seine Schlechtigkeit schadet. Schlecht hat er gehandelt, weil er Leute sammelte, sie bewaffnete und mit dieser bewaffneten Bande Gewalt verübte. Dadurch hat er dem Cäcina geschadet, ihm aber zugleich auch Hilfe gewährt. Denn er hat für eben dieses so ruchlose Verfahren sich Zeugnisse zu verschaffen gewußt, und diese Zeugnisse gebraucht er zu seiner Verteidigung. 24. Daher bin ich entschlossen, ihr Richter,

---

20. Den Interdikten der Prätoren wurden zuweilen, wenn die Gewalttätigkeit nur scheinbar gewesen war, gewisse Einschränkungen beigefügt, z. B. wenn der Vertriebene sich wirklich im Besitze befunden hatte. Diesem Interdikt aber war keine Einschränkung beigefügt, weil es eine an sich unerlaubte Handlung betraf. Äbutius sollte die Restitution beschaffen, ob Cäcina Besitzer war oder nicht, weil er durch unerlaubte Mittel den Besitz erlangt hatte. Äbutius verweigert aber die Restitution unter dem Vorgeben, er habe den Cäcina nicht aus dem Besitze geworfen, da dieser gar nicht auf dem Grundstücke gewesen sei, somit auch nicht von diesem hätte vertrieben werden können. Die ganze Schikane des Äbutius drehte sich nämlich um das Wort deii'cere, denn nur unter der Bedingung, wenn er herabgeworfen hätte, war die Restitution in dem Interdikt befohlen.

bevor ich zu meiner Verteidigung und meinen Zeugen komme, von seinem Geständnisse und seinen Zeugnissen Gebrauch zu machen. Was gesteht er, und gesteht es so gerne, daß er es nicht bloß zu gestehen, sondern frei und offen zu erklären scheint, ihr Richter? „Ich habe Leute zusammenberufen, versammelt, bewaffnet; durch Bedrohung mit Tod und Lebensgefahr habe ich dich verhindert, dich zu nähern, mit dem Schwerte — und das sagt er vor Gericht — mit dem Schwerte habe ich dich zurückgetrieben und geschreckt." Wie? Was sagen die Zeugen? Publius Veti'lius, ein Verwandter des Äbutius, sagt, er sei dem Äbutius auf dessen Anrufen mit bewaffneten Sklaven zu Hilfe gekommen. Was weiter? Es seien mehrere Bewaffnete gewesen. Was sonst noch? Äbutius habe dem Cäcina gedroht. Was soll ich von diesem Zeugen sagen, ihr Richter, als dieses: ihr mögt ihm doch darum nicht weniger Glauben schenken, weil er für einen Mann gilt, der an sich weniger Glauben und Kredit verdient, sondern ihr mögt ihm deshalb Glauben schenken, weil er auf gegnerischer Seite aussagt, was der Sache jener höchst ungünstig ist? 25. Au'lus Tere'ntius, ein anderer Zeuge, klagt nicht bloß den Äbutius, sondern sogar sich selbst an. Gegen Äbutius sagt er aus, es sei bewaffnete Mannschaft dagewesen, von sich aber erklärt er offen und frei, er habe dem Antiochus, dem Sklaven des Äbutius, befohlen, auf den Cäcina, wenn er herankäme, mit dem Schwerte loszugehen. Was soll ich weiter von diesem Menschen sagen? Während ich gegen ihn, als Cäcina mich darum ersuchte, niemals sprechen wollte, um mir nicht den Schein zu geben, als wolle ich eine peinliche Anklage wider ihn erheben, bin ich jetzt in Verlegenheit, wie ich gegen ihn sprechen oder ob ich schweigen soll, da er selber dies als Beeidigter öffentlich von sich aussagt. 26. Sodann hat Lucius Cä'lius angegeben, nicht nur, Äbutius habe mehrere Bewaffnete bei sich gehabt, sondern auch Cäcina habe sich mit sehr wenigen Rechtsbeiständen daselbst eingefunden.

X. Diesem Zeugen sollte ich etwas [von seiner Bedeutung] entziehen? Ich verlange vielmehr, daß ihr ihm denselben Glauben schenket, wie meinem Zeugen. Publius Me'mmius kommt jetzt an die Reihe, der seines, den Freunden des Cäcina geleisteten, nicht geringen Dienstes erwähnt hat, indem er ihnen einen Weg durch das Gut seines Bruders angegeben habe, auf dem sie entfliehen konnten,

da sie alle von Furcht bestürzt waren. Diesem Zeugen will ich Dank sagen, weil er sich durch seine Handlungsweise mitleidig, bei seinem Zeugnisse gewissenhaft bewiesen hat. 27. Aulius Ati'lius und sein Sohn Lucius Atilius haben ausgesagt, nicht nur, daß Bewaffnete da gewesen seien, sondern auch, daß sie die Ihrigen bewaffnet dorthin geführt haben. Und noch weiter: als Äbutius dem Cäcina Unheil drohte, habe Cäcina eben damals verlangt, daß die Austreibung dem Herkommen gemäß geschehe. Das nämliche hat auch Publius Ruti'lius ausgesagt, damit es doch einmal das Aussehen bekomme, als habe man in einem Gerichte seinem Zeugnisse Glauben geschenkt.[21] Außer diesen haben noch zwei Zeugen nichts über den Gewaltstreich, sondern [nur] über die Sache selbst und den Kauf des Grundstückes ausgesagt: Publius Cäsennius, der Verkäufer[22] des Grundstückes, der nicht sowohl durch Ansehen als dem Körper nach gewichtig ist, und der Wechsler Sextus Clo'dius, mit dem Beinamen Pho'rmio[23], der nicht minder schwarz, nicht minder frech ist als jener Phormio bei Tere'nz, haben nichts über den Gewaltstreich ausgesagt und auch sonst nichts, was vor eueren Richterstuhl gehörte. 28. Als zehnter, lange erwarteter und bis zuletzt aufgesparter Zeuge hat ein Senator des römischen Volkes gesprochen, der Glanz seines Standes, die Zierde und der Schmuck der Gerichte, das Muster altertümlicher

---

21. In diesen Worten liegt ein bitterer Spott für Rutilius, daß er, dem man sonst nie Glauben zu schenken pflege, es für ein Glück halten müsse, wenn man ihm (ausnahmsweise) einmal glaube.

22. Auctor fundi. — Au'ctor heißt in der juristischen Sprache der Römer der, der völliges Eigentumsrecht über eine Sache zu haben behauptet, das er folglich auch auf einen anderen übertragen kann und der beim Verkaufe für die Ansprüche einzustehen hat, die ein dritter etwa daran machen könnte; daher auch überhaupt, wie hier, soviel als Verkäufer; vgl. auch Verro'nen II, 5, 22, § 56 und die größeren Lexika.

23. Indem der Redner den Wechsler Sextus Clo'dius wegen seines Beinamens Pho'rmio mit dem Parasiten Phormio in dem bekannten Lustspiele des Tere'nz vergleicht, macht er eine doppelte Anspielung. Da nämlich die Parasiten in schwarzer Maske und Kleidung erscheinen mußten, so identifiziert er ihn mit der Theaterperson als solcher; und da niger bei den Römern auch die Bedeutung schlecht hat (man denke nur an die bekannte Stelle bei Hora'z, Sati'ren I, 4, 85: hic niger est, hunc tu, Romane, caveto), so ist auch sein Charakter deutlich genug gezeichnet.

Gewissenhaftigkeit[24], Fidicula'nius Fa'lcula. Obgleich dieser so heftig und scharf aufgetreten war, daß er nicht bloß dem Cäcina durch seinen Meineid schaden wollte, sondern auch mir zu grollen schien, habe ich ihn doch so sanft und geschmeidig gemacht, daß er es, wie ihr euch erinnert, nicht wagte, zum zweiten Male zu sagen, wie viel tausend Schritte sein Grundstück von der Stadt entfernt wäre. Denn, als er sagte, weniger als dreiundfünfzigtausend[25], rief ihm das Volk mit Gelächter zu: „gerade soviel seien es;“ denn sie erinnerten sich alle, wie viel er bei dem Prozesse des A'lbius empfangen hatte. 29. Was soll ich gegen diesen sagen, als das, was er nicht zu leugnen imstande ist? Daß er in ein Gericht über eine peinliche Untersuchung gekommen sei, da er doch bei jener Beratung nicht Richter war; daß er bei dieser Beratung, obgleich er die Verhandlung nicht mit angehört hatte und es ihm frei stand, die Sache zu vertagen, erklärt habe, „es sei ihm [alles] klar“; daß er, da er Richter sein wollte, ohne die Sache genau gekannt zu haben, es vorgezogen habe, zu verurteilen, statt freizusprechen; daß er, da der Angeklagte nicht hätte verurteilt werden können, wenn an der Zahl der Verurteilenden einer fehlte, nicht zur Untersuchung der Sache, son-

---

24. Alle diese Prädikate sind natürlich Spott. Wahrscheinlich war Fidiculanius Falcula von niedriger Herkunft und vielleicht durch die Gunst Sullas in den Senat gekommen. Übrigens fällt Cicero in seiner (später gehaltenen) Rede für Clue'ntius Kap. 37 über diesen Mann ein weit günstigeres Urteil, indem er dort erklärt: Fidiculanius sei von dem angeschuldigten Verbrechen der Bestechung ehrenvoll losgesprochen worden. Derlei einander oft direkt widersprechende Kollisionsfälle waren bei den Rednern, namentlich bei Cicero, eben nichts Ungewöhnliches.

25. Es ist zweifelhaft, ob die hier angegebene Zahl richtig ist. Allerdings haben die meisten Handschriften LIII, eine einzige hat L; weil aber in der Rede für Clue'ntius (Kap. 27) 40000 Sesterzien als die Summe erwähnt werden, die jeder der Richter, zu denen auch Fidiculanius gehörte, für die Freisprechung des Oppia'nicus erhielt, so glaubt Lambin, daß auch hier XL zu lesen sei. — Cicero fragt den Fidicula'nius, wie viele tausend Schritte sein Grundstück von der Stadt entfernt sei. Dieser antwortet: weniger als 53000; er meint natürlich Schritte, aber das Volk versteht Sesterzien, weil es an den Prozeß des Oppianicus denkt, bei dem er sich hatte bestechen lassen, und glaubt, daß er jetzt ungefähr eine ähnliche Summe empfangen habe, um ein falsches Zeugnis abzulegen. 53000 Schritt = $78{,}_{366}$ km; 53000 Sesterzien = 9520 Reichsmark.

dern nur, um die Verurteilenden vollzählig zu machen, sich eingefunden habe.[26] Läßt sich etwas schwerer Belastendes gegen jemand sagen, als: er habe sich durch Geld bewegen lassen, einen Menschen zu verurteilen, den er nie gesehen, von dem er nie gehört hatte? Oder kann ihm etwas Gegründeteres vorgeworfen werden, als was der, dem es vorgeworfen wird, nicht einmal mit einem Winke zu entkräften versucht? 30. Aber dieser Zeuge war, wie ihr leicht einsehen konntet, mit seinem Geiste nicht anwesend, als die Sache von jenen verhandelt wurde und die Zeugen ihre Aussagen machten, sondern er dachte während dieser Zeit wohl an irgendeinen [anderen] Angeklagten.[27] Denn nachdem alle Zeugen vor ihm ausgesagt hatten, es haben sich mehrere Bewaffnete bei Äbutius befunden, sagte er allein aus, es seien keine zugegen gewesen. Zuerst kam es mir vor, als habe der alte Schlaukopf recht gut eingesehen, was für die Sache wünschenswert sei[28], und er sei nur insoweit falsch daran, daß er alle vor der seinigen gemachte Zeugenaussagen abschwäche, als er — siehe da! — plötzlich wieder derselbe war, der er stets zu sein pflegte, und sagte: nur seine Sklaven seien bewaffnet gewesen.

XI. Was will man mit einem solchen Menschen machen? Muß man nicht zuweilen gestatten, daß er durch die Entschuldigung des höchsten Grades von Dummheit den Haß, den der höchste Grad

---

26. Falcula war durch Nachlosung Richter über den Oppianicus geworden, weil wahrscheinlich einer von den zuerst gewählten Richtern abgegangen war, und war, obgleich er nur erst wenige Tage dem Gerichte beigewohnt hatte, unter der Zahl der Verurteilenden gewesen. Auch stand er in dem Verdachte, daß er aus einer Deku'rie gewählt worden sei, die nicht an der Reihe war, die Richter herzugeben. Das Gericht über Oppianicus bestand aus zweiunddreißig Richtern; sechzehn von diesen zu bestechen, hatte Staie'nus übernommen. Da nun an diesen einer fehlte, so sollte, wie man glaubte, Fidiculanius diesen Ausfall ersetzen, da bei Stimmengleichheit keine Verurteilung erfolgen konnte.

27. Der Gedanke ist: er hörte nicht auf die Aussage der übrigen Zeugen, sondern er dachte indessen, ob es nicht bald wieder eine Gelegenheit gebe, auf dieselbe Weise, wie in dem Prozesse des Oppianicus, Geld zu verdienen.

28. Der Redner stellt die Sache so dar, als hätte Äbutius gar nicht zugeben wollen, daß er den Cäci'na mit Bewaffneten abgehalten habe, oder als hätte wenigstens Fa'lcula eingesehen, daß dies seine Verurteilung herbeiführen würde, da er es anfangs habe in Abrede stellen wollen, daß Bewaffnete zugegen gewesen seien. Allein dies hatte weder Äbutius,

von Schlechtigkeit erzeugt, von sich abwende? 31. Habt ihr diesen Zeugen keinen Glauben geschenkt, ihr Richter, als euch die Sache noch nicht völlig einleuchtend war? Allein es bestand ja kein Streit darüber, daß sie die Wahrheit sagten. Konntet ihr bei einer zusammengebrachten Bande, unter Waffen zur Abwehr und zum Angriffe, bei augenblicklicher Todesgefahr und offener Drohung mit Mord im Zweifel sein, ob ihr dies für Gewalt halten solltet oder nicht? Woran läßt sich denn die Gewalt erkennen, wenn sie sich nicht hieran erkennen läßt? Oder kam euch jene Verteidigung so vortrefflich vor? „Ich habe nicht herabgeworfen, sondern abgewehrt; denn ich habe dir nicht gestattet, das Grundstück zu betreten, sondern dir bewaffnete Mannschaft entgegengestellt, damit du begreifest, daß du, wenn du nur einen Fuß auf das Grundstück setzest, auf der Stelle sterben müssest." Was sagst du? Der, der durch Waffen in Schrecken gesetzt, in die Flucht gejagt, hinausgestoßen ist, scheint dir der nicht herabgeworfen zu sein? 32. Später wollen wir das Wort [näher] betrachten; jetzt wollen wir die Sache selbst zugrunde legen, die jene nicht leugnen, und das Recht und die Klagegründe für sie untersuchen. — Es ist eine ausgemachte Sache, die auch von den Gegnern nicht geleugnet wird, daß Cäcina, als er an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Zeit gekommen war, damit die gewaltsame Austreibung dem Herkommen gemäß erfolge, durch eine zusammengebrachte Bande von Bewaffneten mit Gewalt vertrieben und abgewehrt wurde. Da dies feststeht, so glaube ich, als ein des Rechtes unkundiger und in Geschäften und Prozessen unerfahrener Mann[29], meine Klage so führen zu können, daß ich vermittels des Interdikts mein Recht behaupte und dein Unrecht verfolge. Gesetzt, ich irrte mich hierin, und könnte auf keine Weise durch dieses Interdikt meinen Wunsch erreichen, so will ich mich in dieser Sache deiner als Lehrers bedienen. 33. Ich frage, ob in dieser Sache eine Klage zu-

noch hatten es seine Zeugen leugnen wollen, sondern man hatte nur behauptet, daß Cäcina kein Recht gehabt habe, in jenes Grundstück einzudringen.

29. Spräche Cicero hier in seinem eigenen Namen, so wäre die Ironie mehr als plump; allein er spricht im Namen seiner Partei, und so ist der Gedanke eigentlich nur der: Jeder des Rechts auch noch so Unkundige konnte wissen, daß man in diesem Falle auf ein Interdikt des Prätors Ansprüche wegen Restitution machen durfte.

lässig sei oder nicht? Wegen eines Streites über Besitz darf man nicht Leute zusammenrufen; Banden zur Behauptung seines Rechtes zu bewaffnen, geht nicht an; nichts steht dem Rechte so feindlich gegenüber wie Gewalt, nichts ist der Billigkeit so zuwider als eine bewaffnete Mannschaft.

XII. Da die Sache sich so verhält und von der Art ist, daß sie vorzugsweise von den Obrigkeiten geahndet werden zu müssen scheint[30], so frage ich wiederholt, ob in dieser Sache eine Klage zulässig sei oder nicht? Es sei keine zulässig, wirst du sagen. Ich möchte wohl hören, ob einer, der im tiefsten Frieden eine Mannschaft aufgebracht, Truppen geworben, eine Menschenmenge gesammelt, bewaffnet, ausgerüstet, unbewaffnete Leute, die verabredetermaßen gekommen waren, um ihr Recht geltend zu machen, durch Waffen, Männer, Schrecken und Todesdrohen vertrieben, in die Flucht gejagt, zurückgewiesen hat, [ob der] sagen dürfe: 34. „Ich habe das alles, was du sagst, getan, und es sind [allerdings] ruhestörende, verwegene und gefährliche Taten. Aber was ist es? Ich habe es ungestraft getan, denn nach dem bürgerlichen und präto'rischen Rechte[31] kannst du keine Klage wider mich erheben." Ist dem wirklich so, ihr Richter? Wollt ihr das anhören und gestatten, daß es zu öfteren Malen vor euch gesagt werde? Während unsere Vorfahren so große Sorgfalt und Klugheit bewiesen haben, daß sie alle Rechte für alle, nicht bloß

30. Da die Rechtsfälle entweder solche waren, wo über Privatstreitigkeiten entschieden wurde, wobei also judi'cia privata stattfanden, oder solche, wo Verbrechen zu bestrafen waren, worüber entweder die Obrigkeit selbst zu Gericht saß (judi'cia pu'blica), oder wenigstens den sie vertretenden Untersuchungsrichter (quaesi'tor) bestellte, so drückt unser Redner, wenn er sagt, der Fall sei von der Art, daß er von der Obrigkeit bestraft werden zu müssen scheine, hier nichts anderes aus als: es scheine ihm die von Äbutius angewendete Gewalt so sehr die Staatsgesetze zu verletzen, daß die Sache wohl als ein cri'men pu'blicum angesehen werden könne, die die Obrigkeit selbst an das Volk bringen und bestrafen lassen müsse.

31. Das bürgerliche Recht bezieht sich auf das, was in den zwölf Tafeln verordnet war; das prätorische auf das, was durch die Edikte der Prätoren Rechtskraft erhalten hatte. Da in dem Zwölftafelgesetz vieles nicht näher bestimmt war, so sahen sich die Prätoren bald genötigt, diesem Mangel durch ihre, bei ihrem Amtsantritt erlassenen Edikte möglichst abzuhelfen. Seit dem Jahre Roms 585, namentlich aber seit dem Cornelischen Gesetze von 686, war verordnet, daß die Prätoren bei Ver-

für so wichtige Fälle, sondern [sogar] für die unbedeutendsten festsetzten und verfolgten: sollten sie diesen einen höchst wichtigen [Fall] übergangen haben, daß ich, wenn dieser oder jener mich mit den Waffen zwänge, aus meinem Hause hinauszugehen, zur Klage berechtigt wäre, er aber, wenn er mich hineinzugehen hinderte, nicht wäre? Noch erörtere ich nicht die Sache des Cäcina, noch spreche ich nicht von dem Rechte unseres Besitzes, nur auf deine Verteidigung, Gajus Piso, will ich eingehen.[32] 35. Wenn du so sprichst und den Satz aufstellst: „wenn Cäcina, während er auf dem Grundstücke war, aus ihm hinausgeworfen wäre, dann hätte er mittels dieses Interdikts wieder in den Besitz eingesetzt werden müssen, nun aber sei er in keiner Weise von da hinausgeworfen worden, wo er nicht gewesen sei; durch dieses Interdikt hätten wir nichts erlangt," — so frage ich: wenn dich heute, bei der Rückkehr in dein Haus, eine bewaffnete Bande nicht nur von der Schwelle und dem Obdache deiner Wohnung, sondern gleich vom ersten Zugang und dem Vorhofe abhielte, was würdest du tun? Es ermahnt dich mein Freund Lucius Calpu'rnius, dasselbe zu sagen, was er vorher sagte: „Ich werde eine Injurienklage anstellen." Was soll man um des Besitzes willen? Was wegen Wiedereinsetzung dessen, der wieder [in sein Recht] eingesetzt werden muß? Was endlich in Rücksicht auf das Zivilrecht oder [überhaupt] auf die persönliche Untersuchung und Ahndung des Beteiligten eine Injurienklage anstellen?[33] Ich will dir noch mehr

---

waltung der Rechtspflege nicht von den Vorschriften abweichen sollten, die sie sich selbst beim Antritte ihres Amtes gegeben hätten. Von dieser Zeit an bildete sich allmählich das prätorische Recht, da die Bestimmungen für einzelne Fälle aus einem Edikte in das andere übergingen und, was in den früheren übergangen oder mangelhaft ausgedrückt war, in den späteren ergänzt und vervollkommnet wurde. Später wurden die Edikte der Prätoren auf Befehl des Kaisers Hadria'n gesammelt und zu einem Ganzen geordnet. Diese Sammlung, die den Titel Edi'ctum perpe'tuum oder Jus honora'rium führt, macht ohne Zweifel einen wesentlichen Teil des Co'rpus ju'ris aus.

32. Quaero mit Klotz, statt des gewöhnlichen queror.

33. Wir haben nach dem Texte übersetzt, wie er von Klotz, gegenüber den vielen Änderungs- und Verbesserungsversuchen zum ersten Male konstituiert worden ist: Quid ad causam possessionis? quid ad restituendum eum, quem oportet restitui? quid denique ad jus civile aut ad actoris notionem atque animadversionem ages injuriarum?

einräumen. Du magst sie nicht bloß anstellen, sondern auch eine Verurteilung erlangen: wird darum dein Besitz sicherer sein? Denn die Injurienklage erwirkt nicht das Besitzrecht, sondern mildert nur den Schmerz über gekränkte Freiheit durch Urteil und Strafe.

XIII. 36. Wird indessen der Prätor, Piso, über eine so wichtige Sache schweigen? Wird er nicht Mittel und Wege haben, dich wieder in den Besitz deines Hauses einzusetzen? Er, der ganze Tage damit zubringt, entweder Gewalt abzuwehren oder für angetane [Gewalt] Ersatz zu befehlen, der über Gräben, Kloaken, über die geringfügigsten Streitigkeiten wegen Wasserleitungen und Wege Interdikte ausgibt: er sollte [hier] plötzlich verstummen? Er sollte bei einer so greulichen Tat nicht wissen, was er tun soll? Und wenn Gajus Piso von seinem Hause und Obdach abgewehrt wird — abgewehrt, sage ich, durch eine zusammengeraffte bewaffnete Bande: sollte da der Prätor nicht nach Herkommen und Vorgang Hilfe zu leisten wissen? Denn was wird er sagen? Oder was wirst du, dessen Recht so auffallend verletzt worden ist, fordern? „Von wannen du mit Gewalt abgewehrt worden"[34]: so hat sich noch nie jemand in einem Interdikt ausgedrückt. Das ist etwas Neues; ich sage nicht Ungewöhnliches, sondern geradezu Unerhörtes. „Von wannen du ausgetrieben worden." Was wirst du ausrichten, wenn jene dir dieselbe Antwort geben, die du jetzt mir gibst: Bewaffnete hätten dir den Zugang in dein Haus verstellt; ferner: der habe auf keine Weise ausgetrieben werden können, der nicht dahin gekommen sei. 37. Ich werde ausgetrieben — sagst du — wenn jemand von den Meinigen ausgetrieben wird. In allewege.[35] Du benimmst dich gut; denn du gehst von den Worten ab und hältst dich an die Billigkeit. Denn wenn wir uns an die Worte selbst halten wollten: wie könntest du ausgetrieben werden, wenn dein Sklave ausgetrieben wird? Aber es ist so, wie du sagst, ich muß mir dich

---

Hinsichtlich der Rechtfertigung und näheren Begründung vergleiche die Klotzsche Ausgabe selbst, Bd. I. S. 491 fg.

34. Es ist hier zu supplieren: willst du verlangen, daß du, von wo du mit Gewalt abgewehrt worden bist, dort wieder eingesetzt werdest? Und ebenso im gleich Darauffolgenden: willst du verlangen, daß du, von wo du ausgetrieben worden bist, dort wieder eingesetzt werdest?

35. Nach Klotz: deiicitur, Omnino, statt: deiicitur omnino.

als ausgetrieben denken, auch wenn du nicht angerührt worden bist. Nicht wahr? Wohlan denn, wenn keiner von den Deinigen von seiner Stelle verrückt worden ist und alle im Hause verwahrt und zurückgehalten worden sind, du allein abgewehrt und von deinem Hause mit Waffengewalt zurückgeschreckt worden bist: wirst du dann dieses Klagerecht haben, von dem wir Gebrauch machten oder irgendein anderes oder überhaupt gar keines? Zu sagen, daß es in einer so auffallenden, greulichen Sache kein Klagerecht gebe, steht weder deiner Klugheit, noch deiner persönlichen Würde an. Gibt es etwa eine andere [Klageweise], die uns entgangen ist, so sage, was das für eine ist: ich bin lernbegierig! 38. Ist es die, die wir gebraucht haben, so müssen wir selbst vor deinem Richterstuhle unsere Sache gewinnen; denn ich befürchte nicht, daß du sagest: in derselben Rechtssache, durch dasselbe Interdikt müssest du wieder in den Besitz eingesetzt werden, Cäcina müsse es nicht. Denn wem leuchtet es nicht ein, daß Güter, Vermögen, Besitztum aller unsicher werden müßten, wenn von irgendeiner Seite her der Sinn dieses Interdikts geschmälert oder entkräftet würde? Wenn durch die Entscheidung solcher Männer die Gewalt einer bewaffneten Mannschaft gerichtlich gutgeheißen scheint, [gutgeheißen] in einem Gerichte, wo man sagen würde, nicht über den Gebrauch der Waffen habe ein Zweifel bestanden, sondern nur um Worte sei gestritten worden? Soll der bei euch seine Sache gewinnen, der sich so verteidigte: „Weggetrieben [bloß] habe ich dich durch Bewaffnete, nicht ausgetrieben," so daß eine solche Freveltat sich nicht hinter die Billigkeit der Verteidigung, sondern hinter einige[36] Buchstaben verstecken könnte? 39. Wolltet ihr bestimmen, daß es in dieser Sache kein Klagerecht, keinen Rechtsgrund gebe, den zu belangen, der sich mit bewaffneter Mannschaft entgegenstellt, der mit einer zusammengerafften Bande nicht vom Eintritt, sondern überhaupt vom Zutritt jemand abgehalten hat?

XIV. Wie denn? Was hat dies für eine Bedeutung, daß von irgendeiner Seite einiger Unterschied darin stattfinden könne, ob ich, wenn ich einen Fuß in die Besitzung gesetzt oder einen Tritt hineingetan habe, dann erst verjagt und ausgetrieben werde, oder ob man

36. Im Lateinischen steht una litera, weil der Unterschied zwischen eieci und deieci durch einen einzigen Buchstaben gebildet wird.

mir mit der nämlichen Gewalt und den nämlichen Waffen entgegentritt, damit ich nicht nur nicht eintreten, sondern nicht einmal einen Blick oder einen Atemzug hineintun kann? Worin ist dies von jenem unterschieden? Wie kann der, der den Eingetretenen verjagt hat, zur Wiedereinsetzung gezwungen werden, der, der den Eintretenden zurückgetrieben, nicht gezwungen werden? 40. Bedenkt doch, bei den unsterblichen Göttern, welches Recht ihr für uns, welches Verhältnis für euch selbst, welches Gesetz endlich für den Staat ihr einführen wollt! Für diese Art [von Unrecht] gibt es nur eine Klageform, die mittels des Interdikts, das wir angewendet haben, festgesetzte. Wenn diese nichts gilt oder auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, läßt sich dann von einer größeren Nachlässigkeit oder Unvernunft reden, als die unserer Vorfahren war, die entweder für eine so wichtige Sache die Klageform übergangen oder eine solche festgesetzt haben, die in ihrem Wortlaute den Rechtsgrund und Rechtsfall keineswegs hinreichend umfaßte? Es ist gefährlich, dieses Interdikt zu entkräften; es ist verfänglich für alle, anzunehmen, daß es irgend etwas gebe, was, wenn es durch Waffengewalt ausgeführt worden ist, durch das Recht nicht könne umgestoßen werden. Aber das allerschmählichste ist doch das, die verständigsten Menschen einer solchen Unvernunft zu beschuldigen, daß ihr urteilen könntet, unseren Vorfahren wäre für diesen Fall kein Rechtsverfahren und keine Klageform eingefallen. 41. „Wir mögen uns immerhin beschweren" — sagt er — „dennoch ist Äbutius nicht an dieses Interdikt gebunden." Wieso? „Weil dem Cäcina keine Gewalt angetan worden ist."[37] Kann man bei diesem Vorfalle sagen, daß da, wo Waffen, wo eine zusammengeraffte Bande, wo ausgerüstete und an bestimmten Plätzen mit dem Schwerte aufgestellte Leute, wo Drohungen, Gefahren und Todesschrecken waren, daß da keine Gewalt stattgefunden habe? „Niemand" — sagt er — „wurde getötet oder verwundet." Was sagst du?

---

37. Unrichtig erklärt Hotomann die Worte: quod vis Caecinae facta non est, indem er annimmt, Piso habe es nur deshalb in Abrede gestellt, daß Gewalt verübt worden sei, weil jene Gewalt mit Recht gegen den Nichtbesitzenden vollzogen wurde; Cäcinas Gegner scheinen vielmehr außer jener Behauptung auch das Faktum selbst in Abrede gestellt zu haben, weil niemand getötet oder auch nur verwundet worden sei.

Wenn von einem Streite über den Besitz und einem Rechtsstreite zwischen Privatpersonen die Rede ist, willst du behaupten, es habe keine Gewalt stattgefunden, wenn nicht Mord und Totschlag geschehen ist? Ich behaupte, daß oft schon die größten Heere geschlagen und in die Flucht gejagt worden sind durch den Schrecken und Angriff der Feinde, ohne daß jemand getötet oder auch nur verwundet worden ist.

XV. 42. Denn nicht allein das, ihr Richter, ist Gewalt, was an unseren Körper und unser Leben dringt, sondern eine noch weit größere Gewalt ist die, welche unter Androhung von Todesgefahr das durch Furcht erschreckte Gemüt oft von seiner Stelle und seinem sicheren Standpunkt verrückt.[38] Daher kommt es, daß oft Verwundete, so geschwächt sie auch am Körper sind, doch mit der Seele nicht weichen und den Platz nicht verlassen, den sie zu verteidigen beschlossen haben. Andere dagegen werden, ohne eine Verletzung erhalten zu haben, zurückgetrieben; daher kein Zweifel ist, daß größere Gewalt in Anwendung kommt gegen den, dessen Seele in Schrecken gesetzt, als gegen den, dessen Körper verwundet ist. 43. Wie?[39] Wenn wir Heere durch Gewalt zurückgetrieben nennen, welche aus Furcht und oft nur wegen leiser Ahnung einer Gefahr die Flucht ergriffen haben, und wenn wir gesehen und gehört haben, daß nicht bloß durch das Aneinanderschlagen der Schilde, ohne ein Zusammenstoßen der Körper und Hiebe aus der Nähe, noch durch Abschleudern von Geschossen, sondern oft schon durch das Geschrei der Soldaten selbst oder die Schlachtordnung und durch den Anblick der Feldzeichen große Truppenmassen geschlagen wurden: soll man das, was im Kriege Gewalt genannt wird, im Frieden nicht ebenso nennen? Soll das, welchem man im Kriegswesen große Gewalt zuschreibt, im bürgerlichen Rechte für geringfügig gehalten werden? Und was bewaffnete Heere erschüttert, sollte das nicht auch die Rechtsbeständе im Friedenskleide erschüttert haben? Soll eine Wunde am Körper diese Gewalt deutlicher anzeigen als der Schrecken

---

38. Das vom Redner hier gebrauchte Bild ist von einem Fechter entlehnt, der seinen Stand nicht mehr zu behaupten vermag.

39. Quid? si etc. mit Kloß, statt Quo'dsi*.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

der Seele? Soll man [erst] nach einer Verwundung suchen da, wo es feststeht, daß zur Flucht Anlaß gegeben worden ist? 44. Dein Zeuge hat nämlich ausgesagt, daß er unseren von heftiger Furcht ergriffenen Rechtsbeiständen einen Weg zur Flucht gezeigt habe. Sollte gegen die, welche nicht nur zu fliehen, sondern sogar einen sicheren Weg zur Flucht suchten, nicht allem Anscheine nach Gewalt verübt worden sein? Warum sind sie denn geflohen? Aus Furcht. Was fürchteten sie? Natürlich Gewalt. Könnt ihr also das erste leugnen, wenn ihr das letzte zugebt?[40] Ihr gesteht ein, daß sie aus Schrecken geflohen sind. Als die Ursache der Flucht gebt ihr dieselbe an, die wir alle kennen: Waffen, eine Menschenmasse, Anlauf und Angriff von Bewaffneten. Wenn dies als Tatsache zugegeben wird, kann da geleugnet werden, daß Gewalt verübt worden sei?

XVI. 45. Aber das ist schon ein altes und durch das Beispiel der Vorfahren in vielen Fällen übliches Herkommen, daß, wenn man gekommen war, um Gewalt auszuüben, und etliche Bewaffnete, wenn auch nur aus der Ferne, erblickt hatte, man sogleich, nachdem man Zeugen beigezogen hatte, auseinanderging und in bester Form Gewähr leisten konnte: „Wenn nicht gegen das Edikt des Prätors Gewalt ausgeübt wurde." Zu wissen, daß Bewaffnete da sind, ist hinreichend, um zu beweisen, daß Gewalt ausgeübt worden ist; ihnen in die Hände zu fallen, ist [hierzu] nicht hinreichend? Der Anblick von Bewaffneten soll als Beweis für die Gewalt gelten: der Anlauf und Angriff nicht? Wer weggegangen ist, sollte leichter beweisen können, daß ihm Gewalt geschehen sei, als wer die Flucht ergreifen mußte? 46. Aber ich behaupte: wenn Cäci'na gleich damals, als Äbu'tius zu ihm sagte, er habe Mannschaft versammelt und bewaffnet und er (Cäcina) werde nicht davonkommen, wenn er sich nahe, so hättet ihr nicht zweifeln dürfen, daß gegen Cäcina Gewalt verübt worden wäre. Wenn er aber, sobald er von fern Bewaffnete erblickte, zurückgewichen wäre, so dürftet ihr noch weniger daran zweifeln. Denn allenthalben findet Gewalt statt, wo man

---

40. Das erste bezieht sich auf die vorausgegangenen Ursachen, das letzte auf die Wirkung und den Erfolg.

uns entweder unter Androhungen von Gefahr zwingt, von einem Orte wegzugehen, oder uns hindert, denselben zu betreten. Sollte eure Entscheidung anders lauten, so sehet zu, daß sie nicht so laute: wer lebend weggekommen ist, gegen den ist keine Gewalt verübt worden; daß ihr nicht bei allen Streitigkeiten über den Besitz vorschreibt, sich zu schlagen und zum Kampfe mit den Waffen einzulassen; daß nicht, gleichwie im Kriege von den Feldherren Strafe über die Feigen verhängt wird, so bei Gericht die Sache derer, welche fliehen müssen, schlimmer stehe als [die Sache] derer, welche bis aufs äußerste gekämpft haben. 47. Wenn wir von Recht und gesetzlichen Streitigkeiten der Menschen reden und in solchen Fällen uns des Ausdruckes „Gewalt" bedienen, so ist hierunter eine sehr unbedeutende Gewalt zu verstehen. Habe ich Bewaffnete gesehen, wenn es auch noch so wenige waren, so ist das schon eine große[41] Gewalt. Habe ich mich, durch die Waffe auch nur eines einzigen Mannes erschreckt, entfernt, so bin ich ausgetrieben und zurückgestoßen worden. Wenn ihr so entscheidet, so wird in Zukunft kein Grund mehr vorhanden sein, daß jemand des Besitzes wegen kämpfen, sondern auch nur gegen den Kampf sich wehren wollte. Wenn ihr euch aber keine Gewalt ohne Mord, ohne Verwundung, ohne Blutvergießen denken könnt, so behauptet[42] ihr, daß den Menschen der Besitz mehr als das Leben am Herzen liegen müsse.

XVII. 48. Wohlan denn, über die Gewalt will ich dich selbst zum Richter haben, Äbutius. Antworte, wenn es dir beliebt!

---

41. Mit Unrecht hat Schütz, allen Handschriften zuwider, magna bei vis getilgt, unter dem Vorgeben, es enthalte dieser Beisatz etwas Ungereimtes, da kurz vorher gesagt sei, es müsse nur eine geringe Gewalt bei diesen Sachen gedacht werden, und weil man auch auf keine Weise sagen könne, daß eine große Gewalt gebraucht worden sei, wenn man nur Bewaffnete erblickt habe. Der Gedanke ist nämlich offenbar der: wenn bei Streitigkeiten über ein Recht vor den Gerichten die Rede sei und wir bei Verteidigung unseres Rechtes von Gewalt sprächen, so dürfe nur an eine scheinbare Gewalt, eine Gewalt, die nichts bedeutet — denn das ist hier pertenuis vis — gedacht werden. Sobald man aber von Bewaffneten redete, die man gesehen habe, so müsse dies von den Richtern schon für eine große Gewalt, für eine widerrechtliche Verletzung gehalten werden.

42. Intellegitis, statuitis, mit Klotz, statt des gewöhnlichen intelligetis, statuetis.

Wollte denn oder konnte Cäcina nicht zu dem Grundstück hinkommen? Da du sagst, du seiest ihm in den Weg getreten und habest ihn zurückgetrieben, so gibst du doch gewiß zu, daß er den Willen dazu gehabt hat. Kannst du also sagen, Gewalt habe ihn nicht [daran] gehindert, da ihm, obschon er es wünschte und in dieser Absicht gekommen war, durch versammelte Mannschaft der Zutritt unmöglich gemacht wurde? Denn wenn er das, was er so dringend wünschte, durchaus nicht [ausführen] konnte, so muß sich ihm notwendig irgendeine Gewalt widersetzt haben; oder sage mir, weshalb er, obgleich er hingehen wollte, nicht hingegangen ist. 49. Du kannst also nicht leugnen, daß Gewalt verübt worden ist. Auf welche Weise er ausgetrieben wurde, er, der gar nicht hingekommen war, das ist jetzt die Frage; denn notwendig muß der, welcher ausgetrieben wird, vom Platze gerückt und weggestoßen werden. Wie kann aber das einem widerfahren, der überhaupt nie an dem Orte war, von wo er ausgetrieben worden zu sein behauptet? Wie? Wenn er dagewesen und, nachdem er Bewaffnete erblickt hatte, aus Furcht von dem Orte entflohen wäre: würdest du da sagen, er sei ausgetrieben worden? Ich meine wohl. Oder wirst du, der du mit so viel Bedacht und Schlauheit die Streitigkeiten nach den Worten, nicht nach der Billigkeit entscheidest und das Recht nicht nach dem allgemeinen Nutzen, sondern nach dem Buchstaben darstellst: wirst du behaupten können, es sei einer ausgetrieben worden, der gar nicht angerührt wurde? Wie? Wirst du sagen, er sei ausgestoßen worden? Denn dieses Wort pflegten früher die Prätoren bei diesem Interdikt zu gebrauchen. Was sagst du? Kann einer ausgestoßen werden, der gar nicht angerührt wird? Müssen wir nicht, wenn wir uns an das Wort halten wollen, die Sache notwendig so verstehen, daß nur der ausgestoßen werde, an den man Hand anlegt? Wir müssen, sage ich, wenn wir die Sache dem Wort anpassen wollen, notwendig annehmen, niemand sei weggestoßen, von dem man nicht weiß, daß er, mit Anwendung von Gewalt, tätlich vom Platze gerückt und jählings vertrieben ward. 50. Wie kann aber einer herabgeworfen sein, wenn er nicht aus einem höher gelegenen Orte an einen tiefer gelegenen gebracht wird? Er kann vertrieben, in die Flucht gejagt, ja hinausgeworfen sein, herabgeworfen

aber kann auf keine Weise einer sein, nicht nur, wenn er nicht angerührt worden ist, sondern es kann dies nicht einmal auf einem gleichen und ebenen Platze geschehen. Wie denn nun? Sollen wir glauben, dieses Interdikt sei nur für diejenigen abgefaßt, welche behaupten, sie seien von hochgelegenen Orten herabgestürzt worden? Denn von diesen [allein] können wir in Wahrheit sagen, sie seien herabgeworfen worden.

XVIII. Werden wir es, da die Meinung, die Absicht und der Sinn des Interdikts verständlich ist, nicht für die größte Unverschämtheit oder für einen ganz besonderen Mangel an Verstand halten müssen, wenn man, bei irreleitenden Worten verweilend, den Gegenstand, den [vorliegenden] Rechtsfall und das allgemeine Beste nicht bloß außer acht läßt, sondern sogar preisgibt? 51. Oder findet noch ein Zweifel darüber statt, daß einerseits nicht nur unsere Sprache, welche für arm gilt[43] — sondern auch nicht einmal irgendeine andere —, keinen so großen Wortreichtum besitzt, daß alle Gegenstände mit bestimmten und den ihnen eigentümlichen Namen bezeichnet werden könnten, und daß es anderseits überhaupt keiner

---

43. Es gab zu Ciceros Zeiten in Rom eine ziemlich zahlreiche Partei, welche — wie dies früher in Deutschland mit dem Französischen der Fall war — der griechischen Sprache unbedingt den Vorzug vor ihrer Muttersprache gab, welch letztere sie arm und ungebildet nannte. So schrieben zB. Lu'cius Lucu'llus, Au'lus Albi'nus, Sci'pio Africa'nus u. a. für gebildete Leser in griechischer Sprache, sowie auch die damalige „fashionable" Welt nur griechisch zu sprechen pflegte. Dieser unpatriotischen Sitte versetzt unser Redner, der, obgleich selbst der griechischen Sprache in einem Grade wie nur wenige seiner Landsleute mächtig, doch stets seine Muttersprache in Schutz nimmt, bei verschiedenen Gelegenheiten einen Seitenhieb; und gern verzeiht man es ihm, wenn er in seinem lobenswerten Eifer hier und da auch etwas zu weit geht. Diesmal aber deutet er nur sehr gelind seinen Zweifel an der Wahrheit jener Behauptung an, wenn er sagt: „quae dicitur esse inops", d. h. eben „welche für arm gilt". Oft ist er auch ehrlich genug, die Armut der lateinischen Sprache für gewisse Verhältnisse einzugestehen, wie zB. in der Schrift vom höchsten Gut und höchsten Uebel (3, 15, 51), wie er sich auch entfernt hält von der Pedanterie gewisser römischer Sprachreiniger, die gar kein fremdes Wort im Lateinischen dulden wollten, indem er (a. a. O. 3, 2, 5) die Worte philosophia und rhetorica, wofür die Puristen sapientia und oratoria sagten, als im Lateinischen eingebürgert in Schutz nimmt.

Worte bedürfe, da ja die Sache, für welche die Worte gesucht wurden, verständlich ist? Welches Gesetz, welcher Staatsbeschluß welches obrigkeitliche Edikt, welches Bündnis, welcher Vertrag, oder — um wieder auf Privatangelegenheiten zurückzukommen — welches Testament, welche richterlichen Entscheidungen, welche Bedingungen, welche Formel eines Vertrages oder einer Übereinkunft können nicht entkräftet und umgestoßen werden, wenn wir die Sache nach den Worten drehen, dagegen die Absicht derer, welche [die Worte] geschrieben haben, den Grund und die Willensmeinung unbeachtet lassen? 52. Fürwahr, was wir täglich im Kreise unserer Familie sprechen, würde keinen Zusammenhang mehr haben, wenn wir untereinander nur auf die Worte lauern wollten; ja, es könnte keine Herrschaft in unseren Häusern mehr bestehen, wenn wir unseren Sklaven gestatteten, uns lediglich nach den Worten zu gehorchen und nicht dem, was sich als der Sinn der Worte ergibt, Folgsamkeit zu beweisen. Habe ich vielleicht Beispiele für alles dieses beizubringen nötig? Fällt nicht jedem von euch, dem einen dieses, dem anderen jenes Beispiel für jeden einzelnen Fall ein, das als Zeugnis dienen kann, daß das Recht nicht von den demselben angepaßten Worten abhänge, sondern daß die Worte den Absichten und der Willensmeinung der Menschen dienen? 53. Zierlich und ausführlich hat Lucius Crassus, einer der ausgezeichnetsten Redner kurz bevor ich auf dem Forum auftrat, vor dem Gerichte der Hundertmänner[44] diesen Satz verteidigt; und wiewohl Quintus Mucius,[45]

44. Das Gericht der Hundertmänner (judicium centumvirale), ein ursprünglich plebejisches Gericht, bestand aus derjenigen Klasse von Richtern, welche je drei aus jeder Zunft ernannt wurden und nur in runder Zahl Hundertmänner (centu'mviri) heißen, da mit der Zahl der Zünfte auch die Zahl dieser Richter in verschiedenen Zeiten verschieden sein mußte. Dieses Gericht kam nur in Zivilprozessen vor, und seine Kompetenz beschränkte sich auf das Eigentumsrecht, weshalb die Hundertmänner auch weniger de facto, als vielmehr de aequitate et jure zu entscheiden hatten und mehr ab= und zu=, als schuldig oder frei sprachen; vgl. Cicero, Vom Redner, 1, 38, § 173.

45. Es ist hier Quintus Mucius Scä'vola gemeint, der zum Unterschiede von dem gleichzeitigen, als Augur bezeichneten Quintus Mucius Scävola gewöhnlich die Benennung po'ntifex ma'ximus erhält. Derselbe

ein höchst einsichtsvoller Mann, gegen ihn sprach, hat er es ohne Mühe jedermann einleuchtend gemacht, daß Manius Curius, welcher für den Fall zum Erben eingesetzt war, daß der nachgeborene Sohn sterbe, Erbe sein müsse, obwohl ein Sohn nicht nur nicht gestorben, sondern nicht einmal geboren war. Wie? Lag hierfür in den Worten genügende Sicherheit? Ganz und gar nicht. Welcher Umstand hat denn hier den Ausschlag gegeben? Der Wille, welcher, wenn er, ohne daß wir redeten, verstanden werden könnte, die Worte überhaupt schon überflüssig machen würde. Weil dieses aber nicht möglich ist, so sind die Worte erfunden worden, nicht, um den Willen zu hindern, sondern um ihn anzuzeigen.

XIX. 54. Das Gesetz verordnet, daß die zweijährige Besitzung eines Grundstückes das Eigentumsrecht gibt. Aber wir machen von demselben Rechte auch bei Gebäuden Gebrauch, welche in dem Gesetze nicht benannt sind. Wenn ein Weg nicht gebahnt ist, so erlaubt das Gesetz, das Vieh hinzutreiben, wo man will.[46] Es läßt sich aus diesen Worten der Schluß ziehen, man dürfe, wenn der Weg im Bruttischen nicht gebahnt wäre, das Vieh durch das tuskula'nische Landgut des Marcus Scaurus treiben.[47] Es besteht eine Klageformel gegen einen anwesenden Gewährsmann,[48] die also

---

verwaltete mit dem berühmten Redner Lucius Crassus fast alle Ehrenämter gemeinschaftlich; das Konsulat bekleideten beide im Jahre Roms 656. Von der Sache selbst, auf welche hier angespielt wird, redet Cicero ausführlicher in der Schrift Vom Redner 1, 39, § 180.

46. Nämlich demjenigen, der berechtigt ist, sein Vieh über das Feld anderer zu treiben, wenn derjenige, welcher die Servitut hat, den Weg nicht im Stande hält.

47. Der Redner will mit diesem Beispiele beweisen, daß man nicht den bloßen Wortlaut des Gesetzes, sondern vielmehr dessen Sinn zu beachten habe. Das Gesetz hat nicht die Absicht, jemandem den Viehtrieb auf jedem Wege, er möge gehören, wem er wolle, zu erlauben, sondern es gestattet denselben nur auf dem Felde, auf welchem die Servitut ruht, wenn dessen Besitzer (s. die vorige Anm.) nicht für einen gebahnten Weg gesorgt hat.

48. In praesentem auctorem. Der auctor ist hier der Besitzer, welcher zugleich Gewährsmann dafür ist, daß man von ihm sein Recht, wenn man es für beeinträchtigt hält, wieder erhalten kann. — Die voll-

lautet: „Da ich dich vor Gericht erblicke“ usw. Von dieser Klageformel hätte jener blinde Appius keinen Gebrauch machen können, wenn die Menschen die Worte so ganz im eigentlichen Sinne deuteten, daß sie die Sache, um deren willen die Worte da sind, nicht beachten. Wenn es in einem Testamente also lautete: „Erbe soll der unmündige Cornelius sein“, und wenn dieser schon zwanzig[49] Jahre alt wäre, so würde er nach eurer Auslegung die Erbschaft verlieren. 55. Es fallen mir noch sehr viele [derartige] Beispiele ein; euch — ich weiß es gewiß — noch weit mehr. Aber um nicht allzuvieles in unseren Bereich zu ziehen, und damit mein Vortrag nicht zu weit von dem vorgesteckten Ziele abschweife, laßt uns dieses Interdikt selbst, um welches es sich handelt, in Betracht ziehen. Ihr werdet nämlich gerade aus ihm ersehen, daß, wenn wir das

---

ständige Gesetzesformel lautet: Quando ego te in jure conspicio, postulo an fias auctor.

49. Cicero will mit dem hier Beispiels halber angeführten Rechtsfalle besagen: Wenn der zur Zeit der Testamentsabfassung minderjährige Cornelius zum Erben eingesetzt worden wäre, bei der Vollstreckung des Testaments dagegen bereits das zwanzigste Lebensjahr erreicht hätte, so würdet ihr entscheiden, daß er nach jenem Testamente nicht Erbe sein könne, weil nicht der volljährige, sondern der minderjährige Cornelius zum Erben eingesetzt worden war. — Mit Unrecht nimmt Faber an dem annos XX hier Anstoß, wofür er XV schreiben will, weil (vgl. Justinia'n, Institutionen 1, 22) mit dem fünfzehnten Jahre die Großjährigkeit eingetreten sei. Es gab nämlich kein bestimmtes Lebensjahr, in welchem der junge Mensch die verbrämte Toga (to'ga praete'xta) ablegte und die männliche (to'ga viri'lis) nahm, sondern es geschah dies zwar allerdings zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit, hing aber vom Gutachten des Vaters, der Verwandten, sowie noch von verschiedenen anderen Umständen ab (vgl. Rede für Sestius 39, § 144). Hätte also Cicero — wie Faber will — wirklich XV geschrieben, so wäre die Rechtsfrage nicht einmal bestimmt ausgedrückt, da viele junge Römer die männliche Toga erst mit dem sechzehnten Jahre erhielten (vgl. Briefe an Atticus 9, 19; Sueto'n, Octavia'n 8), ja, dieses Jahr von vielen sogar als Normaljahr angenommen wurde, somit jener Cornelius, wenn er auch fünfzehn Jahre alt war, immerhin noch minderjährig sein konnte. Es mußte somit hier ein Jahr gesetzt werden, wo jedermann aufgehört hatte, unter Vormundschaft zu stehen, und hierfür wählte denn unser Redner die runde Zahl XX, wodurch nun der erforderliche Sinn ganz unzweideutig hervortritt.

Recht in Worte setzen, wir den ganzen Nutzen dieses Interdikts verlieren werden, während wir scharfsichtig und schlau sein wollen. „Wovon du oder dein Gesinde oder dein Sachwalter" usw. Hätte dein Gutsmeier allein mich ausgetrieben, so hätte mich, meines Bedünkens, nicht dein Gesinde, sondern einer von deinem Gesinde ausgetrieben. Würdest du also mit Recht behaupten, du habest mich wieder in den vorigen Stand eingesetzt? Natürlich. Denn was ist leichter, als denen, welche deutsch[50] verstehen, begreiflich zu machen, daß auf einen Sklaven der Name „Gesinde" nicht anwendbar sei? Wenn du aber sonst keinen weiteren Sklaven hast, als den, welcher mich ausgetrieben hat, so wirst du natürlich rufen: wenn ich Gesinde habe, so gebe ich zu, daß du von meinem Gesinde ausgetrieben worden bist. Auch ist kein Zweifel darüber, daß, wenn wir uns bei der Entscheidung des Falles von dem Worte, nicht von der Sache leiten lassen, wir unter „Gesinde" eine Mehrzahl von Sklaven verstehen und ein einziger Mensch noch kein Gesinde bildet. Das Wort wenigstens verlangt nicht nur, sondern zwingt sogar dazu. 56. Aber das Rechtsverhältnis, die Bedeutung des Interdikts, der Wille der Prätoren, der Beschluß und die Erklärung sachkundiger Männer würden eine solche Verteidigung verwerfen und für nichtig halten.

XX. Wie denn? Sprechen jene Leute nicht deutsch? Doch ja, so gut, wie hinreichend ist, um ihren Willen kennen zu lernen, da sie die Absicht hatten, daß sie — magst nun du selbst mich ausgetrieben haben oder einer deiner Sklaven oder Freunde — die Sklaven nicht nach der Zahl unterscheiden, sondern mit dem einzigen Worte „Gesinde" benennen; 57. von den Freien aber jeden mit dem Namen Sachwalter bezeichnen, nicht, als ob alle, die ein Geschäft für uns führen,[51] Sach-

---

50. Qui Latine ciant. Das mußte nun in der „deutschen" Übersetzung durch „deutsch" gegeben werden.

51. Non quo omnes sint aut appellentur procuratores, qui etc. — Ursprünglich galt nur der als procura'tor legi'tumus, der einen Bürger vertrat, welcher entweder außerhalb Italiens sich befand, oder auch innerhalb Italiens in öffentlichen Angelegenheiten von Rom entfernt war; und dieser procurator vereinigte dann in sich alle Rechte des eigentlichen Besitzers (vgl. Rede für Qui'ntius 6, § 27), vertrat seinen Mandanten in allen Stücken, konnte Prozesse in dessen Namen anstrengen usw. War

walter wären oder hießen; sondern sie wollten in dieser Sache, nachdem sie den Sinn des Interdikts erkannt hatten, nicht alle Worte so genau ausgetüftelt wissen. Denn der Grund zur Billigkeit ist kein anderer, ob es sich um einen oder um mehrere Sklaven handelt; das Rechtsverhältnis ist, wenigstens in diesem Falle, kein anderes, ob dein Sachwalter mich ausgetrieben hat, derjenige nämlich, der nach dem Gesetze Sachwalter genannt wird für alle Geschäfte dessen, der sich nicht in Italien befindet oder in Staatsangelegenheiten abwesend ist, der gleichsam unbeschränkte Gebieter, das heißt Stellvertreter für das Recht eines anderen, oder ob es dein Ansiedler oder Nachbar oder Schutzbefohlener oder Freigelassener oder wer immer ist, der jene gewaltsame Austreibung auf dein Ansuchen oder in deinem Namen ausgeführt hat. 58. Wenn daher für die Wiedereinsetzung dessen, der gewaltsam ausgetrieben wurde, der Billigkeitsgrund immer dieselbe Kraft hat, so ist es, wenn derselbe erkannt worden ist, für die Sache gewiß von keinem Belang, welches die Bedeutung der Worte und Namen sei. Du mußt mich ebenso wieder [in den vorigen Stand] einsetzen, ob dein Freigelassener, der mit Führung deiner Geschäfte gar nichts zu schaffen hat, oder dein Sachwalter mich ausgetrieben hätte: nicht, als ob alle Sachwalter wären, die ein Geschäft für uns führen, sondern weil diese Frage gar nicht hierher gehört. Du mußt mich ebenso wieder einsetzen, wenn ein einziger Sklave, als wenn das Gesinde zusammen es getan hätte, nicht, weil ein Sklave ebensoviel wäre wie das [gesamte] Gesinde, sondern weil nicht die Frage ist, mit welchen Worten jedwedes gesagt wird, vielmehr, um welche Sache es sich handelt. Ja, um noch weiter vom Worte, von der Billigkeit aber nicht im geringsten abzuweichen: wenn es nicht dein Sklave gewesen wäre, sondern lauter Fremde und um Lohn gedungene Leute, so werden doch selbst diese unter der Klasse und dem Namen deines Gesindes begriffen sein.

XXI. 59. Gehe nun dieses nämliche Interdikt noch weiter durch. „Mit zusammengezogenen Menschen.“ Du magst

---

aber der Vollmachtgeber selbst gegenwärtig, so konnte er eigentlich keinen procurator haben, sondern einen cognitor, der ursprünglich nur zu einem einzelnen Auftrage bestellt worden zu sein scheint, während der procurator die durchgängige Vertretung, ohne alle und jede Ausnahme, hatte.

keine Menschen zusammengezogen haben, sie mögen selbst aus freier Entschließung zusammengekommen sein. Gewiß zieht der Menschen zusammen, der sie versammelt und herbeiruft. Zusammengezogen sind diejenigen, die von jemandem an einem Orte versammelt worden sind. Wenn sie nicht nur nicht herbeigerufen worden, sondern nicht einmal zusammengekommen sind, sondern wenn es auch nur solche waren, die auch zuvor schon, nicht Gewalt auszuüben, sondern nur des Anbaues wegen und um das Vieh zu hüten, auf dem Felde zu sein pflegten: so wirst du zu deiner Verteidigung anführen, es seien keine zusammengezogenen Menschen gewesen, und du wirst zwar dem Wortlaute nach, selbst vor meinem eigenen Richterstuhle, Recht behalten, hinsichtlich der Sache aber wirst du vor keinem Richter bestehen können. Denn man wollte die von einer Vielheit verübet Gewalttätigkeit wieder gut gemacht wissen, nicht bloß die von einer zusammenberufenen Vielheit; aber weil da, wo eine Vielheit erforderlich ist, die Menschen gemeiniglich zusammengezogen werden, deshalb ist in dem Interdikte der Ausdruck „Zusammengezogene" gebraucht. Und wenn hierbei auch dem Wortlaute nach ein Unterschied stattzufinden scheint, so wird es doch der Sache nach eines und dasselbe sein, und in allen Fällen, in denen einer und derselbe Billigkeitsgrund erkannt wird, die gleiche Geltung haben. 60. „Oder mit Bewaffneten." Was sollen wir sagen? Bewaffnete: wenn wir deutsch reden wollen, welche können wir in Wahrheit so nennen? Nach meinem Dafürhalten diejenigen, die mit Schilden und Angriffswaffen versehen und ausgerüstet sind. Wie also? Wenn du jemanden mit Erdschollen, Steinen oder Knütteln von dem Grundstück jählings weggetrieben hast und dir befohlen wird, den mit bewaffneter Mannschaft Vertriebenen wieder in den vorigen Stand einzusetzen: wirst du da sagen, du habest ihn bereits wieder eingesetzt? Wenn nur die Worte Geltung haben, wenn Rechtsfälle nicht nach der Vernunft, sondern nach [den Lauten] der Stimme erwogen werden, so gebe ich dir selbst den Rat: „Sage so!" Siegreich, fürwahr, wirst du dartun, das seien keine Bewaffnete gewesen, welche Steine, die sie selbst vom Boden aufgehoben, geworfen hatten; Rasenstücke und Erdschollen seien keine Waffen; das seien keine Bewaffnete gewesen, die im Vorbeigehen einen Baum-

ast abbrachen; Waffen, im eigentlichen Sinne so genannt, habe man teils zum Schutze, teils zur Schädigung; wer solche nicht gehabt hat, von dem wirst du siegreich behaupten, er sei unbewaffnet gewesen. 61. Aber nur vor einem Waffengericht[52] magst du dieses behaupten; wo ein Rechts- und Billigkeitsgericht stattfindet, da hüte dich wohl, dich hinter eine so frostige und kraftlose Schikane zu verstecken. Denn du wirst [überhaupt] keinen Richter oder [insbesondere] keinen Eigentumsrichter finden, der die Bewaffnung so [genau] in Augenschein nähme, als gelte es, die Waffen eines Soldaten zu untersuchen, sondern es wird dieselbe Wirkung haben, als ob sie aufs vollständigste bewaffnet gewesen wären, wenn es sich herausstellt, daß sie so ausgerüstet waren, um Leib und Leben Gewalt antun zu können.

XXII. 62. Und auf daß du noch deutlicher einsehest, wie nichtsgeltend die Worte [als solche] sind: wenn du allein oder irgendein einzelner mit Schild und Schwert einen Angriff auf mich gemacht hätte, und ich so wäre ausgetrieben worden, würdest du die Kühnheit haben, zu behaupten, es sei in diesem Interdikte von bewaffneten Menschen die Rede, hier aber sei nur ein einziger bewaffneter Mensch gewesen? Ich glaube nicht, daß du so schamlos sein würdest. Nun aber bedenke, ob du jetzt nicht noch viel schamloser bist! Denn in jenem Falle könntest du doch alle Sterblichen um Hilfe anrufen, weil die Leute in deiner Angelegenheit ihr Deutsch vergessen würden, indem Bewaffnete für Unbewaffnete genommen würden; indem, obgleich in dem Interdikt von mehreren die Rede sei, die Tat aber

---

52. Wie der natürliche Witz Ciceros sich oft auch in den ernstesten Partien seiner Rede geltend zu machen sucht, so macht er auch hier die Behauptung seiner Gegner, daß man sich an den Buchstaben des Gesetzes halten müsse, dadurch lächerlich, daß er sagt, die Untersuchung darüber, „wer eigentlich bewaffnet genannt werden könne," gehöre nicht vor ein Rechts-, sondern vor ein Waffengericht. Der Witz aber liegt hauptsächlich darin, daß das Waffengericht (armorum judicium) ein sehr bekanntes Stück des dramatischen Dichters Pacu'vius war, und er erwähnt auch in Bezug auf dieses „Waffengericht" gleich in den folgenden Worten, tamquam si arma militis inspiciundae sint, die militärische Waffenschau, und bedient sich auch nur bei dieser Bestimmung des vorzüglichsten bewaffneten Zustandes des kühnen Superlativs armatissumi.

nur von einem einzigen begangen wurde, ein Mann für mehrere Männer genommen würde. 63. Allein bei solchen Rechtsfällen kommen nicht die Worte zur Beurteilung, sondern die Sache, um deren willen diese Worte in das Interdikt gesetzt worden sind. Die Gewalt, welche es auf Leib und Leben abgesehen hat, wollte man, und zwar ohne irgend welche Ausnahme, wieder gutgemacht wissen.[53] Diese wird gemeiniglich durch zusammengezogene und bewaffnete Leute verübt; wenn schon sie nach einem anderen Plane, aber mit der gleichen Gefahr stattgefunden hat, so wollte man sie [doch] nach dem gleichen Rechte behandelt wissen. Denn gleich groß ist das Unrecht, wenn dein Gutsmeier, wie wenn dein Gesinde es verübte, wenn Fremde und um Lohn gedungene Leute, wie wenn deine Sklaven, wenn dein Nachbar oder Freigelassener, wie wenn dein Sachwalter es verübt, [gleich groß] wenn es von Freiwilligen oder stets anwesender Dienerschaft, wie wenn es von zusammengezogenen Leuten, wenn es von Unbewaffneten, welche dieselbe Gewalt, zu schaden, wie Bewaffnete hatten, wie wenn es von Bewaffneten, wenn es von einem Bewaffneten, wie wenn es von mehreren verübt wird. Denn von eben solchen Sachen, durch welche gewöhnlich Gewalt geschieht, ist in dem Interdikt die Rede. Ist durch andere Sachen dieselbe Gewalt verübt worden, so ist sie, wenn auch nicht in die Worte des Interdikts eingeschlossen, doch in dem Sinne und der Absicht der Rechtsformel begriffen.

XXIII. 64. Ich komme jetzt auf jene Entgegnung von deiner Seite: „Ich habe dich nicht ausgetrieben, wenn ich dich nicht nahekommen ließ." Ich glaube, daß du, Piso, selbst einsehen wirst, um wieviel beschränkter und ungünstiger diese Verteidigung ist, als wenn du die gebrauchtest: „Es waren keine Bewaffnete, sie hatten nur Knüttel und Steine." Wahrlich, wenn mir, der ich mit Rednertalent nicht reich ausgestattet bin, die Wahl gelassen würde, ob ich die Verteidigung vorzöge: „Nicht ausgetrieben sei derjenige worden, dem man sich, während man mit Waffengewalt einen Angriff

---

53. Es war nicht bloß nötig, daß der Ausgetriebene wieder eingesetzt wurde, sondern er mußte auch vollen Schadenersatz erhalten, was im allgemeinen durch vis restituitur ausgedrückt wurde; und es gab bei dem Interdikt de vi armata durchaus keine Ausnahme.

machte, entgegenstellte," oder: „nicht bewaffnet seien die gewesen, welche keine Schilde und Eisenwaffen hatten," so würde ich freilich wohl begreifen, daß zur Beweisführung beide Behauptungen unstichhaltig und läppisch wären, für den Vortrag jedoch würde ich in der einen etwas [zur Verteidigung] zu finden glauben, daß [nämlich] diejenigen nicht bewaffnet gewesen seien, die weder eine Eisenwaffe, noch einen Schild gehabt hätten; dagegen würde ich hängen bleiben, wenn ich dafür als Verteidiger aufträte, daß der Verscheuchte und in die Flucht Gejagte nicht ausgetrieben worden sei. 65. Was mir aber bei deiner ganzen Verteidigung am befremdendsten vorkam, war das, daß du sagtest, man solle sich nicht nach den Aussprüchen der Rechtsgelehrten richten.[54] Wiewohl ich dies jetzt nicht zum ersten Mal, und nicht bloß bei diesem Rechtsfall höre, so befremdet es mich doch in hohem Grade, warum du es behauptest hast. Denn andere nehmen zu dieser Ermahnung dann ihre Zuflucht, wenn sie in ihrer Sache das Billige und Gute verteidigen zu können glauben.[55]

---

54. Cäci'na war, wie wir wissen, durch Waffengewalt verhindert worden, das von ihm beanspruchte Grundstück zu betreten. Da er sich nun des Interdikts „unde dejectus" zur Geltendmachung seiner Ansprüche bedient hatte, war von Äbutius und dessen Sachwalter Piso dagegen die Behauptung aufgestellt worden, daß er nicht ausgetrieben (dejectus), sondern bloß abgehalten worden sei, das Grundstück zu betreten, er also das betreffende Interdikt nicht zu seinen Gunsten anwenden könne. Diesen Einwurf zu entkräften, hatten die von Cäcina und Cicero zu Rate gezogenen Rechtsgelehrten ausgesprochen, daß auch der als ausgetrieben zu betrachten sei, den man mit Anwendung von Gewalt bloß verhindert hätte, seinen Besitz anzutreten. Diesem Ausspruche der Rechtsgelehrten hatte nun Piso entgegengehalten, daß die Richter nicht jede Entscheidung der Rechtsgelehrten für wahr zu halten brauchten und man sich auch in anderen Fällen nicht immer an dieselbe gehalten habe. Cicero aber sucht die Richter — gewöhnliche Bürger, ja zum Teile Männer vom Lande, die wenig Einsicht in die Rechtsverhältnisse besaßen — zu überreden, daß man von seiten der Richter stets jenen Aussprüchen Folge leisten müsse; und in der Tat scheinen auch die Aussprüche der Rechtsgelehrten fast immer den Ausschlag gegeben zu haben, obgleich sie erst unter Augustus gesetzliches Ansehen erhielten. Eingeholt wurden diese Aussprüche gemeiniglich dann, wenn das geschriebene Gesetz nicht ausreichte oder sich nicht deutlich genug ausdrückte.

55. Da das streng durchgeführte Rechtsprinzip stets zu teilweisem Unrechte führt (summum jus smma injuria), so suchte man in Rom

Wenn dagegen nach Worten und Buchstaben und, wie man zu sagen pflegt, nach strengstem Rechte gestritten wird, so setzt man gewöhnlich einer solchen Unbilligkeit den Namen und die Würde des Billigen und Guten entgegen. Dann pflegt man über das sogenannte „Wenn oder wenn nicht" zu spotten, dann das Haschen nach Worten und die Fallstricke der Buchstaben gehässig zu machen; dann schreit man: die Sache müsse nach dem, was gut und billig, nicht nach dem schlau ausgedachten und verschmitzten Rechte beurteilt werden; sich nach dem, was geschrieben steht, zu richten, sei die Sache eines Rechtsverdrehers, die eines guten Richters [dagegen], die Willensmeinung und Absicht dessen, der es geschrieben hat, zu verteidigen. 66. Da nun aber du bei deiner Rechtssache derjenige bist, der sich mit dem Wort und dem Buchstaben verteidigt; da deine Rolle so lautet: „Von wo bist du ausgetrieben worden? Etwa von da, wohin zu gehen man dich verhindert hat? Zurückgetrieben, nicht ausgetrieben bist du worden!" da deine Rede also lautet: „Ich gestehe, daß ich Leute zusammengezogen, gestehe, daß ich sie bewaffnet habe; gestehe, daß das Interdikt des Prätors dies für strafbar erklärt, wenn Wille und Billigkeit etwas gelten; allein ich finde in dem Interdikt ein Wort, hinter das ich mich verstecken kann: nicht ausgetrieben habe ich dich von dem Orte, wohin ich dir den Zugang verwehrte!" — kannst du bei einer solchen Verteidigung den zu Rate gezogenen Rechtsgelehrten schuld geben, weil sie der Ansicht sind, man müsse auf die Billigkeit, nicht auf das Wort Rücksicht nehmen?

XXIV. 67. Und bei dieser Gelegenheit hast du gesagt, Scä'vola habe seine Sache vor den Hundertmännern nicht gewonnen, er, von dem ich vorhin erwähnte, daß er, da er dasselbe tat, was du jetzt tust — obgleich er es mit einigem Grunde tat, du aber ohne solchen —, dessen ungeachtet niemanden von seiner Behauptung überzeugt habe, weil er mit Worten gegen die Billigkeit zu streiten schien. Es befremdet mich nun nicht bloß, daß du in deiner Sache,

---

schon in frühen Zeiten den allzustrengen Folgen des Gesetzesbuchstaben durch die aequitas juris entgegenzuarbeiten, welche einen nicht unwesentlichen Teil des jus civile bildete; vgl. Pompo'nius, Digesten, B. 1, Tit. 2. B. 2, § 5. 47.

ganz zur unpassenden Zeit und dem, was dieselbe erfordert hätte, zuwider, diese Behauptung aufgestellt hast; sondern auch das kommt mir befremdend vor, daß häufig vor Gericht und hin und wieder von geistreichen Männern behauptet wird, man solle sich nicht nach den Rechtsgelehrten richten, und das bürgerliche Recht dürfe bei Streitsachen nicht immer gelten. 68. Denn wenn diejenigen, welche dieses behaupten, sagen, daß die Ansicht der zu Rate gezogenen Rechtsgelehrten nicht die richtige sei, so müssen sie nicht sagen: man solle nicht dem bürgerlichen Rechte, sondern: man solle nicht unverständigen Leuten Folge leisten. Wenn sie dagegen die Entscheidung jener als richtig zugeben, und [doch] sagen, man müsse anders richten, so sagen sie [damit], man müsse schlecht richten. Denn unmöglich kann bei Gericht anders, als die Entscheidung [der Rechtsgelehrten] lautet, über das Recht geurteilt werden, und es ist niemand den Rechtskundigen beizuzählen, der das als Recht aufstellt, was im Gerichte nicht dafür erkannt werden darf. 69. „Aber es sind doch zuweilen gerichtliche Erkenntnisse gegen das Recht erfolgt.“ Fürs erste: mit Recht, oder mit Unrecht? Wenn mit Recht, so war der Richterspruch dem Rechte gemäß; im anderen Falle kann kein Zweifel darüber sein, ob die Richter oder die Rechtsgelehrten der Tadel treffe. Sodann, wenn über ein streitiges Recht[56] ein gerichtliches Erkenntnis erfolgt ist, so wurde, wenn gegen die Ansicht des Mucius gesprochen ward, nicht gegen die Rechtsgelehrten, sondern [vielmehr] ihrem Gutachten gemäß geurteilt, wenn

56. Ein streitiges oder zweifelhaftes Recht (jus varium) ist ein solches, das sich auf verschiedene Weise auslegen läßt; ein solches Recht dagegen, worüber Steitfragen bereits erhoben worden sind, heißt jus controversum. Waren über einen derartigen Rechtsfall die juris consulti verschiedener Ansicht, so kam es alsdann auf die Richter an, welcher Auslegung sie durch ihr Urteil den Vorzug geben wollten. Unter diesen Rechtsgelehrten selbst nahm die Familie der Mucier eine hervorragende Stelle ein. Besonders aber waren es zwei Publius Mucius Scävola, Vater und Sohn, beide pontifices maximi, die sich durch ihre Rechtskenntnisse auszeichneten. Der Vater war Konsul im Jahre Roms 621, in welchem Tiberius Gracchus ermordet wurde, der Sohn im Jahre 659. Jener war, nach Pompejus, der Gründer des bürgerlichen Rechtes; beide haben auch Schriften über diesen Gegenstand, die jedoch für uns verloren sind, hinterlassen.

nach der Entscheidung des Manilius[57] geurteilt wurde. Denn selbst Crassus hat seinen Prozeß vor den Hundertmännern nicht so geführt, daß er sich gegen die Rechtsgelehrten erklärte, sondern indem er nur nachwies, daß das, was Scä'vola* verteidigte, nicht Rechtens sei, und hierfür nicht bloß Gründe beibrachte, sondern auch von dem Gutachten seines Schwiegervaters Quintus Mucius[58] und vieler sehr erfahrener Männer Gebrauch machte.

XXV. 70. Denn wer das bürgerliche Recht nicht achten zu dürfen glaubt, zerreißt die Bande, nicht bloß der Gerichte, sondern auch des gemeinsamen Wohles und des [gewöhnlichen] Lebens. Wer aber die Ausleger des Rechts tadelt, der benimmt, wenn er sie des Rechtes unkundig nennt, nur den Menschen etwas [von ihrem Werte], nicht dem bürgerlichen Rechte. Wenn er aber glaubt, man brauche den Rechtskundigen keine Folge zu leisten, so beleidigt er nicht die Menschen, sondern er macht Gesetz und Recht wanken. Und fürwahr, ihr müßt hierbei bedenken, daß im Staate nichts so sorgfältig erhalten werden muß wie das bürgerliche Recht; denn ist einmal diesem seine Geltung genommen, so kann niemand mehr Gewißheit darüber haben, was ihm oder was einem anderen gehöre, so gibt es nichts mehr, was gleichförmig zwischen allen oder eines für alle sein könnte. 71. Bei anderen Streitsachen und Gerichten nun, wo gefragt wird, ob etwas geschehen sei oder nicht, ob Wahres oder Falsches vorgebracht werde, pflegt man einen falschen Zeugen aufzustellen und falsche Urkunden unterzuschieben; hier und da kann unter einem ehrenwerten und glaubwürdigen Vorwande einem redlichen Richter ein Irrtum beigebracht, einem unredlichen Gelegenheit gegeben werden, daß er, wenn er auch wissentlich ein verkehrtes

57. Ma'nius Mani'lius, Konsul im Jahre Roms 605, gehörte gleichfalls zu den Gründern des bürgerlichen Rechtes. Er hatte drei Bücher über dasselbe verfaßt, die jedoch nicht mehr vorhanden sind.

58. Dieser Schwiegervater des Redners Crassus war der Augur Quintus Mucius Scävola, ein Vaterbrudersohn des ersten der beiden vorhin Genannten, Konsul im Jahre Roms 637 und Ciceros Lehrer im bürgerlichen Rechte.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

Urteil gefällt hat, doch als derjenige erscheint, der sich an die Zeugen und die Urkunden gehalten habe. Bei dem Rechte [aber] findet nichts der Art statt, ihr Richter, hier gibt es keine falschen Urkunden, keine ruchlosen Zeugen; ja, jene allzu große Macht, welche im Staate herrscht, rührt sich auf diesem Felde allein nicht: was sie tun, wie sie einen Richter angreifen, wie sie auch nur einen Finger bewegen soll, sie weiß es nicht. 72. Denn ein Mann, der weniger Bescheidenheit als Einfluß besitzt, kann wohl zum Richter sagen: „Erkenne zu Recht, daß das geschehen, oder daß es niemals geschehen oder gedacht worden sei; schenke diesem Zeugen Glauben, erkläre diese Urkunde für richtig!“ Das aber kann er nicht sagen: „Erkenne zu Recht, daß das Testament desjenigen, dem ein Sohn nachgeboren wurde, nicht ungültig sei[59], daß das, was eine Frauensperson ohne Genehmigung ihres Vormundes versprochen hat, geleistet werden müsse.“[60] Zu derlei Dingen hat weder jemandes Macht noch Gunst Zutritt, ja — was uns die Sache noch wichtiger und heiliger erscheinen läßt — nicht einmal durch Geld kann der Richter in einem solchen Falle bestochen werden. 73. Jener euer Zeuge, der auszusagen wagte: „der scheine das Verbrechen begangen zu haben“, von dem er nicht einmal wissen konnte, wessen er beschuldigt wurde,[61] auch er würde niemals das Erkenntnis zu fällen wagen, daß der Mann das Heiratsgut beanspruchen könne, das ihm die Frau ohne Genehmigung ihres Vormundes versprochen hätte. O, ein herrliches Gut und eben deshalb von euch, ihr Richter, hoch in Ehren zu halten!

XXVI. Denn was für ein Recht ist das bürgerliche? Ein solches, das weder durch Gunst gebeugt, noch durch Macht gebrochen,

---

59. Der hier zu Grunde liegende Gedanke ist: Nach dem bürgerlichen Rechte ist das Testament desjenigen, dem ein Sohn nach seinem Tode geboren wird, ungültig, wenn dieser nicht ausdrücklich in demselben enterbt ist. Es wird nämlich angenommen, nur Unwissenheit, daß er noch einen Sohn zu erwarten habe, hätte den Vater veranlassen können, desselben im Testamente nicht zu gedenken.

60. Die Frauen wurden nie aus der Vormundschaft entlassen und konnten für sich allein keine gültigen Verträge abschließen.

61. Anspielung auf den Kap. 10, § 26 erwähnten Fidicula'nius Fa'lcula.

noch durch Geld gefälscht werden kann. Wenn dieses, ich will nicht sagen unterdrückt, sondern auch nur verabsäumt und zu nachlässig bewahrt wird, so gibt es nichts, was einer sicher zu besitzen, oder von seinem Vater zu erben, oder seinen Kindern einst hinterlassen zu können glauben dürfte. 74. Denn was hilft es, ein Haus, oder ein vom Vater ererbtes oder auf irgendeine Weise wohlerworbenes Grundstück zu besitzen, wenn es ungewiß ist, ob du das, was immer nach dem Eigentumsrechte[62] dir gehört, auch behalten darfst? Wenn das Recht nicht genügend gesichert ist? Wenn es durch das bürgerliche und Staatsgesetz nicht gegen jemandes Gunst behauptet werden kann? Was, sage ich, nützt es, ein Grundstück zu haben, wenn die von den Vorfahren auf das schönste vorgezeichneten Rechte der Grenzen, der Besitzungen, der Wasserleitungen und der Wege auf irgendeine Weise verwirrt und abgeändert werden können? Glaubet

62. Jure mancipii (nach dem Eigentumsrechte) erwerben heißt eine Sache, wenn die Erwerbung durch einen förmlichen und gerichtlich anerkannten Kauf (mancipium per aes et libram) in Gegenwart beider Teile, vor einem li'bripens und fünf Zeugen geschehen ist. Die Gegenstände, welche auf diese Weise erworben zu werden pflegten, hießen res mancipi. Zu diesen gehörten die Grundstücke in Italien oder solche, die das jus italicum hatten, sowie die ihnen zustehenden Servitute, die serviles und liberae personae, die Zug- und Lasttiere; alle übrigen Gegenstände waren res nec mancipii und von dieser Art der Erwerbung ausgeschlossen; vgl. Hugo, Rechtsgeschichte S. 509 ff. So vielfache Ansichten auch von den Rechtsgelehrten über das Grundprinzip, was die res mancipii und nec mancipii ursprünglich bestimmt habe, vorgebracht worden sind, so scheint doch fast mit Gewißheit angenommen werden zu können, daß ursprünglich alle im bürgerlichen Verkehr wichtigeren Gegenstände, und namentlich alle unbeweglichen, auf die oben angegebene Weise veräußert oder erworben wurden, und wenn man in der Folgezeit selbst sehr wertvolle Gegenstände nicht als res mancipii betrachtete, so kam dies daher, weil sie ursprünglich nicht in jene Klasse gesetzt worden waren. Ist es ja doch wohl überall Gesetz, daß über ein verkauftes oder überhaupt in andere Hände übergegangenes Grundstück vom geringsten Werte „gerichtlich erkannt“ werden muß, während die wertvollsten beweglichen Gegenstände ohne eine solche Verhandlung in andere Hände übergehen können. Daß aber eine solche Erwerbung unter gerichtlicher Mitwirkung den sichersten Besitz bestimmte, ist sehr natürlich, und so sagt denn hier unser Redner, daß bei dem angedeuteten Verfahren die gesichertsten Rechte in Gefahr kommen müßten.

mir, eine größere Erbschaft ist einem jedem von uns mit eben diesen Gütern durch das Recht und die Gesetze zugefallen, als durch diejenigen, von denen uns diese Güter selbst hinterlassen worden sind. Denn daß ein Grundstück an mich komme, das kann durch jemandes Testament geschehen; daß ich behalten darf, was mein geworden ist, ist ohne das bürgerliche Recht nicht möglich. Ein Grundstück kann [mir] vom Vater hinterlassen werden, aber die Erlangung des [unangefochtenen] Eigentumsrechtes an das Grundstück, das heißt das Ende der Besorgnis und der Gefahr vor Prozessen, wird mir nicht vom Vater hinterlassen, sondern von den Gesetzen. Wasserleitungen, Benutzung der Brunnen, Wege, Viehtrieb vererben sich vom Vater auf mich; aber die sichere Gewähr für alle diese Dinge erhalten wir durch das bürgerliche Recht. 75. Daher müßt ihr nicht weniger sorgfältig die von euren Vorfahren überkommenen öffentlichen Erbgüter des Rechtes zu erhalten suchen als die eures Privatvermögens; nicht allein, weil letztere durch das bürgerliche Recht geschirmt sind, sondern auch, weil das [väterliche] Erbgut nur mit Schaden eines einzelnen verschleudert wird, das Recht aber nicht ohne großen Nachteil für den Staat verloren werden kann.

XXVII. Wenn wir, ihr Richter, in dieser Rechtssache selbst die Behauptung nicht durchsetzen, daß derjenige als gewaltsam von bewaffneter Mannschaft ausgetrieben zu betrachten sei, von welchem feststeht, daß er gewaltsam von bewaffneter Macht verscheucht und in die Flucht gejagt wurde, so wird Cäcina sein Eigentum nicht verlieren, das er sogar mit Standhaftigkeit, wenn die Umstände es erheischten, verlieren würde: er würde nur für den gegenwärtigen Augenblick nicht wieder in den Besitz eingesetzt werden, nichts weiter. 76. Aber des römischen Volkes Wohl, Bürgerrecht, Güter, Vermögen und Besitztum werden zweifelhaft und unsicher werden. Durch eure Entscheidung wird dann dies festgesetzt, dies verordnet werden: mit wem du künftighin über einen Besitz streiten wirst, dem wirst du, wenn du ihn erst nach dem Betreten des Gutes ausgetrieben hast[63], dasselbe zurückerstatten müssen; wenn du dich aber dem Eintretenden mit einer bewaffneten

---

63. Mit Klotz: si ingressum modo in praedium dejeceris, restituas oportebit.

Bande in den Weg gestellt und so den Ankommenden zurückgetrieben, in die Flucht gejagt, abgewiesen hast, so darfst du ihm nichts zurückerstatten. Dann werdet ihr als recht und billig [den Satz] aufstellen: daß die Gewalt sich bloß durch Mord kundgebe, nicht durch die Absicht und die Willkür[64]; wenn kein Blut zum Vorschein komme, sei keine Gewalt verübt worden; mit Unrecht sage man von dem, der nur abgewehrt wurde, er sei ausgetrieben worden; niemand könne ausgetrieben werden von einem Orte, wohin er keinen Fußtritt gesetzt habe. 77. Entscheidet also, ihr Richter, ob es nützlicher scheine, daß man den Sinn des Rechtes festhalte und daß die Billigkeit vor allem ihre Geltung habe, oder daß alles Recht nach dem Worte und dem Buchstaben gedreht werde.

Hierbei trifft es sich sehr glücklich, daß der Mann nicht anwesend ist, der kurz vorhin noch anwesend war, und häufig bei dieser Verhandlung zugegen zu sein pflegt, der in hohem Ansehen stehende Gajus Aqui'lius[65]; — denn in seiner Gegenwart würde ich von seiner Tugend und Einsicht nur mit einiger Schüchternheit reden,

---

64. Ich folge hier der Emendation von Schütz, welcher sich auch die Osiandersche Übersetzung anschließt: non in animo et libidine; und so auch gleich nachher: injuria eum dici dejectum esse.

65. Gajus Aqui'lius Ga'llus war einer der ausgezeichnetsten praktischen Rechtsgelehrten der damaligen Zeit. Schüler des älteren Quintus Mucius Scävola, übte er später selbst vorzüglichen Einfluß auf die Bildung des bekannten Rechtsgelehrten Se'rvius Sulpi'cius Ru'fus. Er war Quästor, sodann Ciceros Amtsgenosse in der Prätur (vgl. Von den Pflichten 3, 14, § 60; Topik 7, § 32), stand aber teils aus Rücksicht auf seine Gesundheit, teils wegen seiner einflußreichen Tätigkeit als praktischer Jurist von der Bewerbung um höhere Ehrenämter ab (vgl. Briefe an A'tticus 1, 1.) Seine klare Einsicht in die schwierigsten Rechtsverhältnisse, sowie seine Bereitwilligkeit, anderen in dieser Beziehung zu dienen, erkennt Cicero, wie hier, so auch im Brutus 42, § 154 an. Sehr bekannt sind seine „Vorsichtsmaßregeln gegen jede Hintergehung in Rechtsfällen" (de dolo malo formulae), durch die er, sowie durch seine praktische Tätigkeit, die Rechte seiner Mitbürger sicherstellte, weshalb es auch unten § 78 von ihm heißt: cujus prudentiam populus Romanus in cavendo, non in decipiendo perspexerit. — Aquilius war auch einer der Richter in der Sache des Qui'nctius; man vgl. daher des weiteren über ihn die Ausleger der Rede für Quinctius, Kap. 1; sowie Hugo, Rechtsgeschichte, 11. Aufl. S. 860 ff.

weil einerseits er selbst bei seinem Lobe einiges Schamgefühl empfinden, anderseits auch mich ein ähnliches Schamgefühl von der Belobung des Anwesenden zurückhalten würde. Man dürfe seinem Ansehen — wurde nämlich von der Gegenpartei behauptet — keinen allzu großen Wert beilegen. Ich fürchte nicht, daß ich über einen solchen Mann etwa mehr sage, als ihr selbst [von ihm] denket oder vor euch erwähnt wünschet. 78. Daher will ich das sagen, daß man dem Ansehen des Mannes nie zu viel Wert beilegen könne, dessen Einsicht das römische Volk durch Sicherung [seiner Rechte], nicht durch Täuschung kennen gelernt hat, der die Grundsätze des bürgerlichen Rechts nie von der Billigkeit trennte, der so viele Jahre hindurch sein Talent, seine Mühe, seine Gewissenhaftigkeit dem römischen Volke bereitwilligst zur Benutzung hingab, der ein so gerechter und tugendhafter Mann ist, daß er von Natur, nicht [erst] durch Unterricht ein Rechtskundiger zu sein scheint; so erfahren und einsichtsvoll, daß bei ihm aus dem bürgerlichen Rechte nicht bloß ein gewisses Wissen, sondern auch Herzensgüte hervorgegangen zu sein scheint; dessen Talent so groß, dessen Treue so bereit [zu jedem Dienst] ist, daß man fühlt, man schöpfe alles, was man von da schöpft, aus einer reinen und lauteren Quelle. 79. Daher könnt ihr auf sehr großen Dank von unserer Seite Anspruch machen, wenn ihr behauptet, unsere Verteidigung stütze sich auf sein Ansehen. Nur das befremdet mich, daß ihr, während ihr meinen Gewährsmann, der für mich ist, anführt, den eurigen nicht nennt, da ihr doch sagt, ein gewisser stimme gegen mich. Aber was sagt denn dieser euer Gewährsmann? „Wie jegliches in den Worten vorgetragen und ausgesprochen worden ist, so sei es für alle recht.“

XXVIII. Ich bin mit einem aus jener Klasse von Rechtsgelehrten zusammengekommen, wie ich glaube, mit eben dem, nach dessen Gutachten ihr die Sache zu führen und die Verteidigung des Rechtsfalles anzuordnen behauptet. Obwohl derselbe mit der Behauptung gegen mich begonnen hat: es lasse sich nicht beweisen, daß jemand ausgetrieben worden sei, außer von dem Orte, wo er [vorher] gewesen war, so gestand er doch zu, daß die Sache und der Sinn des Interdikts für mich spreche; durch den Wortlaut, sagte

er, werde ich abgewiesen, und von dem Worte, meinte er, könne man nicht abgehen. 80. Als ich viele Beispiele anführte, daß auch, nach jener Lehre von der Billigkeit, oft und in sehr vielen Fällen das Recht und die Rücksicht auf das, was billig und gut sei, voneinander getrennt worden wären, und daß immer das am meisten gegolten hätte, was die meisten Entscheidungen [Sachverständiger] und die meiste Billigkeit für sich gehabt habe: da tröstete er mich und zeigte, daß gerade dieser Rechtsfall nichts enthalte, was mich bekümmern dürfe, denn die Worte der Gewährleistung selbst seien für mich, wenn ich genau achtgeben wolle. „Inwiefern?" fragte ich. „Weil doch gewiß" — erwiderte er — „Cäcina gewaltsam durch bewaffnete Mannschaft aus irgendeinem Orte ausgetrieben worden ist, wenn auch nicht aus dem Orte, wohin er kommen wollte, so doch gewiß aus dem, von welchem er geflohen ist." Was weiter? „Der Prätor" — sagt er — „hat in dem Interdikt ausgesprochen, er solle in den Ort, von wo er ausgetrieben wurde, wieder eingesetzt werden, das heißt, was immer es für ein Ort sei, von welchem er ausgetrieben worden ist. Äbutius aber, welcher zugesteht, daß Cäcina aus einem Orte ausgetrieben worden ist, muß notwendig nach der Weise, wie er die Wiedereinsetzung bewerkstelligt zu haben behauptete, eine falsche Gewährleistung abgefaßt haben." 81. Wie ist es nun, Piso? Macht es dir Vergnügen, mit Worten zu streiten? Macht es dir Vergnügen, die Sache des Rechts und der Billigkeit, und nicht bloß [die] unseres Besitztums, sondern überhaupt des Besitztums aller nach einem Worte zu bestimmen? Ich habe gezeigt, was meine Ansicht, was von den Vorfahren häufig getan worden, was des Ansehens derer, denen das Richteramt zusteht, würdig ist, daß dies wahr, billig, für alle ersprießlich ist, wenn man ins Auge faßt, in welcher Absicht und in welchem Sinne, nicht, mit welchen Worten jedwedes verhandelt worden sei. Du berufst mich zu einem Wortstreite; ich werde nicht eher kommen, als bis ich mich werde verwahrt haben. Ich behaupte, daß ich das nicht zu tun brauche; behaupte, daß sich das nicht durchsetzen lasse; behaupte, daß es nichts gebe, was man hinreichend begreifen, wahren oder bestimmen könne, wenn wegen eines ausgelassenen oder zweideutig gestellten Wortes — ungeachtet der Sinn und die Sache [selbst]

einleuchtend ist — nicht das, was [dabei] gedacht, sondern das, was gesprochen wird, gelten soll.

XXIX. 82. Weil ich mich hinreichend verwahrt habe, so komme ich jetzt auf das, wozu du mich rufst. Ich frage dich, ob ich ausgetrieben worden bin, nicht aus dem Grundstücke des Fulcinius — denn auch der Prätor hat meine Wiedereinsetzung nicht so befohlen: wenn ich aus jenem Grundstücke ausgetrieben worden wäre, sondern dorthin, von wo ich ausgetrieben worden sei. — Ich bin aus dem angrenzenden Grundstück des Nachbars ausgetrieben worden, durch welches ich mir den Zugang zu jenem Grundstück verschaffen wollte, vom Wege hinweg, wenigstens von irgendeinem Orte, möge er nun eines Privatmannes oder des Staates Eigentum sein. Dorthin — lautete der Befehl — solle ich wieder eingesetzt werden. Du behauptest: du habest mich wieder eingesetzt. Ich [dagegen] behaupte, daß ich nicht nach dem Dekrete des Prätors wieder eingesetzt worden bin. Was sagen wir hierzu? Entweder muß, wie man zu sagen pflegt, durch dein Schwert, oder durch das unsrige deine Verteidigung abgetan werden. 83. Wenn du zu dem Sinne des Interdikts deine Zuflucht nimmst und behauptest, man müsse untersuchen, um welches Grundstück es sich damals gehandelt habe, als dem Äbutius die Wiedereinsetzung befohlen wurde, und wenn du glaubst, man dürfe die Billigkeit der Sache nicht mit der Schlinge des Wortes umstricken, so befindest du dich in meinem Lager und unter meinen Hilfstruppen. Mir, mir gehört jene Verteidigung! Ich rufe dies laut aus, ich nehme alle Menschen und Götter zu Zeugen! Da unsere Vorfahren die bewaffnete Gewalt durch keine Rechtsverteidigung geschützt haben, so muß nicht der Standpunkt dessen, der ausgetrieben worden ist, sondern die Tat dessen, der ihn ausgetrieben hat, vor Gericht gezogen werden; ausgetrieben ist, wer in die Flucht gejagt worden ist, Gewalt ist dem angetan worden, den man in Todesgefahr gestürzt hat. 84. Diesen Platz meidest du und schrickst vor ihm zurück und rufst mich sozusagen aus diesem Felde der Billigkeit in jene Engpässe der Worte und in alle Schlupfwinkel der Buchstaben; aber in demselben Hinterhalt, den du mir bereitest, wirst du eingeschlossen werden. „Nicht ausgetrieben habe ich, sondern [nur] hinweggetrieben." Das kommt

dir sehr scharfsinnig vor, das ist die Spitze deiner Verteidigung. Aber gerade in diese muß deine Sache hineinrennen; denn ich entgegne dir: wenn ich nicht aus dem Orte ausgetrieben worden bin, wohin man mir den Zutritt verwehrt hat, so bin ich doch von da ausgetrieben worden, wohin ich gekommen und von wannen ich geflohen bin. Wenn der Prätor den Ort nicht bestimmt hat, in den ich nach seinem Befehle wieder eingesetzt werden sollte, und gleichwohl meine Wiedereinsetzung befohlen hat, so bin ich nicht gemäß seinem Dekret wieder eingesetzt worden. 85. Gern möchte ich, ihr Richter, wenn auch das Ganze spitzfindiger erscheinen sollte, als es sonst meine Gewohnheit beim Verteidigen mit sich bringt, daß ihr also darüber urteilet: fürs erste, daß ein anderer, nicht ich, es ausgedacht hat; sodann, daß ich nicht nur nicht der Erfinder dieses Verfahrens bin, sondern daß ich es nicht einmal billige, und daß ich dieses nicht zu meiner Verteidigung beigebracht habe, sondern es [nur] der Verteidigung der Gegner entgegengesetzt habe; daß ich mit vollem Rechte behaupten kann, man dürfe weder in der von mir vorgetragenen Sache untersuchen, welche Worte der Prätor im Interdikt gebraucht habe, sondern von welchem Orte die Rede gewesen sei, als er das Interdikt ausgehen ließ, noch dürfe man bei der Gewalt durch Bewaffnete darauf sehen, an welchem Orte dieselbe, sondern ob sie verübt worden sei; du hingegen sollst in keiner Weise behaupten können, daß man da, wo es dir beliebt, die Worte ins Auge fassen muß, wo es dir nicht beliebt, nicht.

XXX. 86. Aber doch, was erhalte ich für eine Antwort auf das, was ich vorhin sagte, daß nicht bloß der Sache und dem Sinne nach, sondern auch den Worten nach das Interdikt so abgefaßt sei, daß keine Änderung nötig scheint? Gebet doch genau acht, ihr Richter; denn eurem Scharfsinn kommt es zu, nicht von meiner, sondern von der Vorfahren Klugheit Kenntnis zu nehmen. Denn ich werde nichts vorbringen, was ich erfunden habe, sondern was jenen nicht entgegen ist. Wenn ein Interdikt wider Gewalt erlassen wird, so liegen, ihrer Einsicht nach, zwei Fälle vor, auf welche sich das Interdikt beziehen kann: der eine, wenn jemand aus dem Orte, wo er [zuvor] war, ausgetrieben wurde, der andere, wenn er von dem Orte, wohin er sich begeben wollte, weggetrieben wurde,

und nur der eine oder andere von diesen [beiden Fällen], und sonst keiner, kann eintreten, ihr Richter. 87. Ziehet dies nun, wenn es euch gefällig ist, in [weitere] Erwägung. Wenn jemand mein Gesinde aus meinem Grundstück ausgetrieben hat, so hat er mich aus diesem Orte ausgetrieben. Wenn einer mit bewaffneter Mannschaft außerhalb meines Grundstücks erschienen ist und mir den Eintritt verwehrt hat, so hat er mich nicht aus diesem Orte, aber doch von diesem Orte getrieben. Für diese zwei Fälle haben sie ein einziges Wort erfunden, das beide deutlich genug bezeichnen sollte, damit ich, sei ich nun aus dem Grundstück oder von dem Grundstück vertrieben worden, durch ein und dasselbe Interdikt wieder in den vorigen Stand eingesetzt wurden möge. „Von wo du ....“ Das Wort „von wo“ bezeichnet beides, sowohl aus welchem Orte, wie von welchem Orte. Von wo ist Cinna[66] ausgetrieben worden? Aus der Stadt. Von wo ist .... weggetrieben worden? Von der Stadt. Von wo sind die Gallier vertrieben worden? Vom Kapitol. Von wo diejenigen, welche es mit Gra'cchus hielten? Vom Kapitol. 88. Ihr seht also, daß durch das eine Wort unde [woher] zwei Sachen bezeichnet werden, sowohl aus welchem, wie auch von welchem Orte. Wenn also das Interdikt die Wiedereinsetzung in den Ort befiehlt, so befiehlt es dieselbe in dem Sinne, daß, wenn [z. B.] die Gallier von unseren Vorfahren verlangt hätten, dahin, von wo sie vertrieben worden waren, wieder eingesetzt zu werden,

---

66. Lucius Cornelius Cinna wurde im Jahre Roms 667 von seinem Amtsgenossen im Konsulate, Gne'jus Octa'vius, seiner Würde entsetzt und aus der Stadt vertrieben; vgl. Appia'n, Bürgerkrieg 1, 64; 65. — Von wo ist....weggetrieben worden? Im Texte steht: unde dejectus... (nach einer anderen Lesart: unde dejecti...), ohne ein Subjekt, welches Beck durch Lepidus suppliert, der im Jahre Roms 677, als er sich der Hauptstadt mit einem Heere näherte, von dem Konsul Ca'tulus zurückgeschlagen wurde. Wir haben indes auch in der Übersetzung das Subjekt unbestimmt gelassen, da die Geschichte Roms in dieser Beziehung eine Menge Beispiele darbietet, welche der Vermutung den weitesten Spielraum gewähren. — Über den bekannten Versuch der Gallier, sich in den Besitz des Capitoliums zu setzen, vgl. Li'vius 5, 47. — Im Jahre Roms 621 hatte Tiberius Gracchus bei der Wahl, wo er erschlagen wurde, das Kapitol mit seinen Anhängern besetzt.

und dies durch irgendeine Gewalt hätten erlangen können, sie nicht in die Mine[67], durch welche sie ihren Angriff gemacht hatten, sondern in das Kapitol hätten wieder eingesetzt werden müssen. Dies ist nämlich der Sinn: „Von wo du ausgetrieben hast“ — ob aus oder von einem Orte — „dahin sollst du wieder einsetzen.“ Das ist jetzt einfach: in diesen Ort sollst du wieder einsetzen; hast du ihn aus diesem Orte ausgetrieben, so setze ihn wieder in den Ort ein; oder von diesem Orte, so setze ihn wieder in den Ort ein, nicht aus welchem, sondern von welchem er vertrieben worden ist. Gleichwie jemand, wenn er sich von der hohen See her seiner Heimat näherte, durch einen Sturm plötzlich zurückgeworfen, wünschen würde, da er von der Heimat wieder hinweggeworfen wurde, wieder dorthin zurückgebracht zu werden: ebenso würde er, meines Bedünkens, wünschen, daß ihn das Glück wieder an den Ort zurückbringe, von welchem er hinweggetrieben wurde, nicht auf die wogende See, sondern in die Stadt selbst, welcher er zusteuerte. Gleichergestalt — weil wir doch die Bedeutung der Worte nach der Ähnlichkeit der Fälle zu erhaschen suchen müssen — verlangt derjenige, welcher die Wiedereinsetzung in den Ort, von welchem, das heißt, von wo er ausgetrieben worden ist, verlangt, [nichts anderes als] das, daß er in eben diesen Ort wieder eingesetzt werde.

XXXI. 89. Dahin führen uns nicht bloß die Worte, sondern die Sache selbst zwingt uns, dies so aufzufassen und zu verstehen. Wenn nämlich dich, Piso — ich kehre jetzt wieder zu dem Anfang meiner Verteidigung zurück —, jemand aus deinem Hause mit

67. Wenn frühere Erklärer Anstoß daran nahmen, daß, im Gegensatze zu der Erzählung des Vorfalles bei Livius 5, 47, Cicero hier eines unterirdischen Ganges, einer sogenannten Mine erwähnt, durch welche die Gallier auf das Kapitol zu gelangen suchten, so muß man wohl eher zwei verschiedene Ansichten von diesem Ereignis anerkennen, als mit Olivet das lateinische cuniculus [Mine] bloß von dem Zugange, welchen die Gallier auch bei Livius bei dem Tempel der Carmentis ausfindig machten, verstehen. Cicero würde dann der gewöhlichen, geschichtlich vielleicht weniger genauen Annahme gefolgt sein, und vielleicht nannte — wie es ja auch bei uns nicht selten geschieht — die Volkssage etwas dem Ähnliches die „Mine der Gallier“ (Gallorum cuniculus), wodurch jedoch diese sich nie den Weg zum Kapitolium zugänglich gemacht hatten.

bewaffneter Mannschaft ausgetrieben hätte, was würdest du tun? Ich meine, du würdest ihn nach dem Interdikt, das wir angewendet haben, verfolgen. Wie? Wenn dir jemand eben jetzt, wenn du vom Forum heimkehrst, mit bewaffneter Mannschaft den Eintritt in dein Haus verwehrt, was wirst du tun? Du wirst dich desselben Interdikts bedienen. Wenn also der Prätor in seinem Interdikt befohlen hat, „von wo du ausgetrieben wurdest, dahin sollst du wieder eingesetzt werden," so wirst du dieses ebenso, wie ich sage und wie es auch ganz einleuchtend ist, auslegen: daß du, da jener Ausdruck „von wo" für beide Fälle gilt, und du, dem Befehle gemäß, dorthin wieder eingesetzt werden sollst, ebenso in dein Haus wieder eingesetzt werden mußt, wenn du aus dem Vorhofe, wie wenn du aus dem inneren Teile des Hauses ausgetrieben worden bist. 90. Obwohl aber, ihr Richter, kein Zweifel mehr darüber besteht — ihr möget nun die Sache oder die Worte ins Auge fassen —, daß euer Urteil zu unseren Gunsten ausfallen muß, so tritt man doch jetzt, nachdem schon jeder Ausweg abgeschnitten und alles verloren ist,[68] mit folgender Verteidigung hervor: ausgetrieben könne nur der werden, wer im Besitze sei; wer nicht, könne auf keine Weise ausgetrieben werden. Wenn daher ich aus deinem Hause ausgetrieben worden sei, so müsse ich nicht wieder darein eingesetzt werden; wenn du selbst, so müsse es geschehen. Rechne nun zusammen, Piso, wie viel Falsches in jener Verteidigung enthalten ist, und zuerst richte deine Aufmerksamkeit darauf, daß dir jetzt jene Schlußfolgerung bereits genommen ist, nach welcher du behauptest, es könne niemand ausgetrieben werden, außer wer [zuvor] dagewesen war; gibst du doch jetzt zu, daß der Besitzer, auch wenn er nicht an dem Orte war, ausgetrieben werden könne, und behauptest dagegen, daß, wer nicht im Besitze sei, nicht ausgetrieben werden könne. 91. Warum wird also jenem gewöhnlichen Dekret[69]: „von wo jener aus-

---

68. Nachdem Äbutius durch den Wortlaut und Sinn des Interdikts geschlagen ist und seine Sache verloren geben muß.

69. Das „gewöhnliche" Interdikt ist dasjenige, in welchem nur von scheinbarer Gewalt die Rede ist.

getrieben hat," der Zusatz beigefügt: „als ich im Besitze war", wenn niemand ausgetrieben werden kann, der nicht im Besitze ist? Oder warum wird er dem Interdikt „über bewaffnete Mannschaft" nicht beigefügt, wenn gefragt werden muß, ob einer im Besitze war oder nicht? Du behauptest, es könne niemand ausgetrieben werden, außer wer im Besitze sei. Ich will zeigen, daß, wenn jemand ohne zusammengezogene bewaffnete Mannschaft ausgetrieben wurde, derjenige, welcher eingesteht, daß er ihn ausgetrieben hat, bei der gerichtlichen Wette den Sieg davonträgt, wenn er beweisen kann, daß jener nicht im Besitze gewesen sei. Ich will nach diesem Interdikt „über bewaffnete Mannschaft" zeigen, daß, wer beweisen kann, der Ausgetriebene sei nicht im Besitze gewesen, doch die gerichtliche Wette verlieren muß, wenn er eingesteht, daß der andere ausgetrieben worden sei.

XXXII. 92. Auf doppelte Weise werden Personen ausgetrieben: entweder ohne zusammengezogene bewaffnete Mannschaft, oder mittels dieses Verfahrens und durch Gewalt. Für diese zwei unähnlichen Fälle gibt es zwei verschiedene Interdikte. Bei jener gewöhnlichen Gewalt ist es nicht genug, daß man dartun kann, man sei ausgetrieben worden, wenn man nicht auch nachzuweisen vermag, daß man, während man sich im Besitze befand, ausgetrieben worden sei. Nicht einmal das ist genug, wenn man nicht auch dartun kann, „man habe den Besitz weder mittels Gewalt, noch heimlich, noch bittweise erlangt."[70] Daher pflegt derjenige, welcher behauptet,

70. Über den „Besitz mittels Gewalt" (violenta possessio) braucht nach dem Bisherigen nichts weiter mehr bemerkt zu werden. Der „heimliche Besitz" (clandestina possessio) dagegen ist ein solcher Besitz, dessen Ergreifung einem anderen, von welchem man Widerspruch befürchtet, verheimlicht wird. Der auf dem Wege der Bitte erlangte Besitz (prossessio precaria) aber findet statt, wenn jemand einem anderen die Ausübung des Eigentums überläßt, sich selbst aber das Recht vorbehält, diese Erlaubnis nach Belieben wieder zurückzunehmen; doch war es nicht eben nötig, daß dem so erlangten Besitze ausdrückliche Bitten vorausgingen. In allen den genannten drei Fällen verblieb indes der „rechtmäßige Besitz" (justa possessio) dem früheren Besitzer, während der jetzige Besitzer nur „unrechtmäßigen Besitz" (injusta possessio) hatte, und deshalb standen in allen drei Fällen dem eigentlichen Besitzer Interdikte zu Gebote, um seinen früheren Besitz wiederzuerlangen.

er habe wieder in den vorigen Stand eingesetzt, oft mit lauter Stimme zu bekennen, daß er gewaltsam ausgetrieben habe; allein er macht den Zusatz: „Jener war nicht im Besitze," oder, wenn er dieses auch zugibt, so trägt er doch bei der gerichtlichen Wette den Sieg davon, sobald er dartut, daß der andere von ihm entweder mittels Gewalt, oder heimlich, oder bittweise den Besitz gehabt habe. 93. Seht ihr, wie viele Verteidigungsmittel die Vorfahren demjenigen, der ohne Waffen und Mannschaft Gewalt verübt hat, gewährt haben? Denjenigen dagegen, der von dem Rechte, der Pflicht, den guten Sitten zum Schwerte, zu den Waffen, zum Morde seine Zuflucht genommen hat, seht ihr in seiner Sache [von allem] entblößt und verlassen, sodaß, wer mit den Waffen in der Hand um den Besitz gekämpft hatte, ganz unbewaffnet über die gerichtliche Wette streiten sollte. Ist somit, Piso, ein Unterschied zwischen diesen Interdikten? Macht es einen Unterschied, ob der Zusatz dabei ist: „als Cäcina im Besitze war", oder nicht? Macht die Begründung des Rechtes, die Unähnlichkeit der Interdikte, das Ansehen der Vorfahren nicht einigen Eindruck auf dich? Wäre der Zusatz dabei, so müßte hierüber eine Untersuchung angestellt werden; nun ist er aber nicht dabei, und sie soll dennoch angestellt werden? 94. Allein hierüber brauche ich den Cäcina nicht zu verteidigen. Denn Cäcina hat sich im Besitze befunden, ihr Richter, und ich will dies, obwohl es nicht zur Sache gehört, dennoch kurz durchgehen, damit in euch der Wunsch erwache, es möge nicht minder der Mann selbst, als das gemeinschaftliche Recht verteidigt werden. Daß Cäsennia der Nutznießung wegen den Besitz gehabt habe[71],

---

71. Lambin und Faber haben an dieser Stelle Anstoß genommen, weil die Nutznießung der Cäsennia ihrem Erben kein Recht zum Besitze habe geben können; ersterer hat daher, statt propter usum fructum, die Emendation per colonum vorgeschlagen, letzterer die Worte propter usum fructum einfach gestrichen, ohne etwas anderes an deren Stelle zu setzen. Allein genau betrachtet bedarf es keiner Änderung des Textes. Es wird nämlich hier zurückgesehen auf das, was der Redner oben (Kap. 7) erzählt hat. Er will hier vorläufig nicht entwickeln, ob Cäsennia das Grundstück mit Recht oder mit Unrecht besessen habe, sondern nur zeigen, daß sie immer im wirklichen Besitze gewesen sei. Äbutius leugnete nicht, daß Cäsennia das Grundstück besessen habe. Diese Behauptung widerlegt Cicero dadurch, daß Cäsennia

leugnest du nicht. Da derselbe Pflanzer, welcher das Grundstück von der Cäsennia in Pacht hatte, vermöge eben dieses Pachtvertrags sich auf dem Grundstück befand: kann da noch ein Zweifel sein, daß, wenn Cäsennia damals, als der Pflanzer sich auf dem Grundstück befand, im Besitze war, nach ihrem Tode der Erbe dasselbe mit dem gleichem Rechte besaß? Sodann ist Cäcina selbst bei seinem Besuche der Landgüter auf dieses Grundstück gekommen, er hat die Rechnungen von dem Pflanzer übernommen; hierfür sind Zeugnisse vorhanden. 95. Ferner: warum erhobst du, Äbutius, wegen dieses Grundstücks mehr als wegen jedes anderen, wenn du eines hattest, Ansprüche gegen Cäcina, wenn Cäcina nicht im Besitze war? Warum endlich wollte Cäcina, dem Herkommen gemäß, [aus dem Besitze] getrieben werden und hatte dir dieses auch, nach seiner Freunde und selbst nach des Gajus Aquilius Gutachten, zur Antwort gegeben?

XXXIII. „Aber Sulla hat ein Gesetz gegeben."[72] Ich will mich über jene Zeit, will mich über die traurige Lage des Staates nicht in Klagen ergehen; nur das antworte ich dir, daß derselbe Sulla demselben Gesetze noch den Zusatz beigefügt hat: „was zu verordnen etwa nicht Rechtens wäre[73], davon solle in

dasselbe verpachtet habe und daß derselbe Pächter nach dem Tode der Erblasserin ununterbrochen in seiner Pacht erhalten worden sei.

72. Als Sulla nach Besiegung der Gegenpartei Herr über das Schicksal Roms war, hatte er es zwar, so sehr er auch bemüht war, den früheren Zustand des römischen Staates zurückzuführen, nicht gewagt, das römische Bürgerrecht, das vor dem Kriege mit den Bundesgenossen, außer den Nachkommen der Ureinwohner der Stadt Rom und der römischen Stadtmark, nur die Bürger einiger anderer Städte Italiens besaßen, wieder auf die früheren Inhaber zu beschränken (vgl. Livius, Auszug 86), allein er hatte doch den Versuch gemacht, dasselbe mehreren Freistädten zu entziehen, unter anderen auch den Bewohnern von Volate'rrä (vgl. Rede für sein Haus Kap. 30, § 79). Hierauf hatte sich (vgl. oben Kap. 7, § 18) Äbutius bereits früher berufen, um dem Cäcina die Erbschaft streitig zu machen, und Cicero sucht nun hier ausführlicher darzutun, daß jenes Gesetz keinen Einfluß auf den vorliegenden Rechtsfall haben könne.

73. Diese Formel, welche sich am vollständigsten in den Briefen an Atticus 3, 23 findet, sollte der natürlichen Ausdehnung eines Gesetzes auf Dinge, über welche dem Gesetzgeber keine Macht zustand, vorbeugen und

diesem Gesetze nichts verordnet sein." Was aber ist das, was nicht Rechtens ist, was das Volk weder befehlen, noch verbieten kann? Um nicht allzu weit abzuschweifen: jener Zusatz beweist, daß es etwas der Art gibt. Denn wäre dem nicht so, so würde dieser Zusatz sich nicht bei allen Gesetzen finden. 96. Aber ich frage dich, ob du glaubst, daß, wenn das römische Volk befiehlt, ich solle dein Sklave oder du der meinige sein, dieser Befehl Rechtskraft und Bestand haben werde? Du siehst ein, daß dies nichts ist, und gestehst es.[74] Was denn nun? Fürs erste gibst du zu, daß nicht alles, was das Volk befiehlt, Rechtskraft haben müsse; sodann bringst du keinen Grund bei, weshalb, wenn doch die Freiheit auf keine Weise entzogen werden kann, dies bei dem Bürgerrecht geschehen könne. Denn nicht nur besteht über beide Gegenstände das gleiche Herkommen bei uns, sondern es kann auch, wenn einmal das Bürgerrecht entzogen werden kann, die Freiheit nimmer behauptet werden. Denn wie kann einer nach dem Rechte der Quiriten frei sein, der nicht mehr zur Zahl der Quiriten gehört? 97. Auch habe ich diesen Punkt als Jüngling und Gegner des Cotta[75], des ausge-

---

wurde unter jedes Gesetz geschrieben. Ganz gleich war die Formel, welche die Richter am Ende ihres Urteils beischrieben: „Si quid mei judicii est" (vgl. Vom höchsten Gut und höchsten Übel 2, 12, § 36). Hier verweist Cicero nur deshalb auf den römischen Kanzleistil, um vorerst zu zeigen, daß auch die Volksentschließungen nicht über alle Dinge entscheiden könnten, da in denselben durch jene Formel ja ausdrücklich angegeben werde, daß es noch Dinge gebe, worüber durch diese Gesetze nicht willkürlich entschieden werden könne. Im Folgenden sucht er nun darzutun, daß zu den Dingen, worüber das römische Volk nicht willkürlich zu gebieten habe, auch das römische Bürgerrecht gehöre, und daß also Sullas vom Volke geheiligtes Gesetz schon von diesem Gesichtspunkte aus unhaltbar sei, da es über etwas verfügt habe, worüber ihm gar keine Macht zugestanden hätte. Es war nämlich ein althergebrachter Grundsatz des römischen Rechtes, daß das römische Bürgerrecht (civitas) ebensowenig wie die Freiheit jemandem ohne seinen Willen entzogen werden könne: ein Grundsatz, den unser Redner auch anderwärts (vgl. Rede für sein Haus, Kap. 29 und 30) nachdrücklich hervorhebt.

74. Nach Orellis Konjektur: et fateris. Quid igitur? statt der sinnlosen Lesart der Handschriften: et ea teris, quae inter.

75. Gajus Aure'lius Cotta, im Jahre Roms 679 zugleich mit Lucius Octavius Konsul, war der größte Redner seiner Zeit nach Publius Sulpi'cius

zeichnetsten Redners unseres Staates, siegreich verfochten. Als ich die Freiheit einer Frau aus Arretium[76] verteidigte und Cotta bei den Zehnmännern[77] die Bedenklichkeit erregt hatte, unser Prozeß könne nicht für rechtsgültig erkannt werden, weil den Arretinern das Bürgerrecht entzogen sei, und ich mit um so mehr Nachdruck darauf bestand, daß das Bürgerrecht nicht habe entzogen werden können, da fällten die Zehnmänner bei der ersten Verhandlung kein Urteil; als sie aber nachher die Sache untersucht und sich darüber beraten hatten, erkannten sie unserem Prozesse Rechtsgültigkeit zu. Und dieser Richterspruch geschah, obgleich Cotta als mein Gegner auftrat, und noch zu Lebzeiten Sullas. Wozu habe ich ferner noch zu erwähnen nötig, wie auch sonst alle, welche sich in derselben Lage befinden, teils gesetzliche Klagen erheben, teils ihr Recht verfolgen, teils allzumal sich des bürgerlichen Rechtes bedienen, ohne das irgendwer, sei es eine Obrigkeit oder ein Richter oder ein Sachkundiger oder Unkundiger, einige Bedenklichkeit dagegen hätte? Gewiß hegt niemand von euch hierüber einen Zweifel.
98. Übrigens ist mir nicht unbekannt — damit du von mir hörest, was dir selbst nicht einfällt —, auf welche Weise, wenn das Bürgerrecht nicht entzogen werden kann, unsere Mitbürger oft in die latinischen Kolonien gewandert sind. Entweder sind sie freiwillig dahin gewandert, oder wegen einer vom Gesetze ihnen auferlegten Strafe:[78] denn hätten sie die Strafe ausstehen wollen, so hätten sie in ihren [vorigen] bürgerlichen Verhältnissen bleiben können.

---

und suchte, wie dieser den Crassus, so den Anto'nius* nachzuahmen. Beider' Verdienste werden von Cicero im Brutus (Kap. 49 und 55) gewürdigt. Unser Redner war, als er gegen Cotta auftrat, achtundzwanzig Jahre alt.

76. Arretium (jetzt Arezzo), Stadt in Etrurien.

77. Die Zehnmänner (dece'mviri) erwählten durch das Los die Beisitzer im Gerichte der Centumvirn und führten in demselben den Vorsitz. Wahrscheinlich hatten sie in gewissen Fällen auch das vorläufige Erkenntnis über Klagegegenstände zu fällen, welche vor das Centumviralgericht gebracht wurden.

78. Denjenigen, welche wegen eines peinlichen Verbrechens verurteilt waren, wurde Feuer, Wasser und Obdach versagt. Um dieser Strafe zu entgehen, begaben sich namentlich vornehme Verbrecher noch vor erfolgtem Urteil freiwillig in das Exil.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

XXXIV. Wie? Wenn der Bundespriester[79] einen ausgeliefert oder ihn sein [eigener] Vater oder das Volk verkauft hat: nach welchem Rechtstitel verliert dieser das Bürgerrecht? Damit der Staat von einer Gewissensschuld entbunden werde, wird ein römischer Bürger ausgeliefert. Sobald dieser angenommen worden ist, gehört er denen an, welchen er ausgeliefert wurde; nimmt man ihn nicht an, wie die Numantiner den Mancinus[80], so behält er seine Gerechtsame und sein Bürgerrecht unverkürzt. Verkauft ein Vater seinen Erzeugten, über welchen ihm [freie] Gewalt zusteht, so entläßt er ihn aus seiner Gewalt. 99. Ferner: wenn das Volk einen verkauft, der sich nicht zum Kriegsdienste hergeben wollte[81], so nimmt es ihm [damit] nicht die Freiheit, sondern spricht nur das Urteil aus: derjenige sei kein Freier, der, um frei zu sein, keine Gefahr bestehen wollte; wenn es aber einen, der sich nicht schätzen ließ, verkauft, so spricht es das Urteil aus: da der, welcher in förmlicher Knechtschaft gewesen sei, durch die Schätzung für frei erklärt wird[82], so habe der, welcher sich als Freier nicht schätzen lassen wollte, sich selbst die Freiheit abgesprochen. Wenn also vorzugsweise durch

---

79. Bundespriester, pater patratus (d. h. qui patravit, der etwas verrichtet, wie man auch sagt juratus, so viel wie qui juravit) hieß derjenige oberste Fetialis (vgl. Livius 1, 24), der bei einem entstandenen Kriege Genugtuung von den Feinden forderte (res repetebat), den Krieg unter gewissen Zeremonien ankündigte und nach hergestelltem Frieden das Bündnis schloß.

80. Der Konsul Gajus Hostilius Mancinus wurde im Kriege mit Numantia, einer Stadt im tarrakonensischen Hispanien am Flusse Durius (Duero), von den Truppen der Numantiner zu einem unrühmlichen Friedensschlusse gezwungen, welchen der römische Senat nicht bestätigte; vgl. Vom Redner 1, 40; von den Pflichten 3, 30; Florus 2, 18; Appian, Bürgerkrieg 6, 80—83.

81. Wer bei der Aushebung zum Kriegsdienste auf die Vorladung des Konsuls nicht erschien oder, um sich kriegsuntüchtig zu machen, seinen Körper verstümmelte, wurde von demjenigen, welcher die Aushebung vollzog, samt seinen Gütern verkauft, wozu der Aushebende durch Volksbeschluß eigens bevollmächtigt war.

82. Wenn der Herr einem Sklaven die Erlaubnis erteilte, sich schätzen zu lassen, so erklärte er ihn hierdurch für frei, da nur Freie geschätzt wurden.

diese Dinge Freiheit oder Bürgerrecht genommen werden kann: wollen denn diejenigen, welche dieses anführen, nicht einsehen, daß unsere Vorfahren, wenn sie aus diesen Gründen das Bürgerrecht verloren wissen wollten, es auf andere Weise nicht wollten verloren wissen? 100. Denn wenn sie dieses aus dem bürgerlichen Rechte vorgebracht haben, so wünschte ich, daß sie auch beibrächten, was für Leuten durch ein Gesetz das römische Bürgerrecht oder die Freiheit entrissen worden wäre. Denn was das Exil betrifft, so läßt sich klar erkennen, wie es sich mit diesem verhält. Das Exil ist nämlich keine Strafe, sondern ein Zufluchtsort und [Sicherheits-] Hafen gegen die Strafe. Denn diejenigen, welche einer Strafe oder [sonstigen] mißlichen Lage entfliehen wollen, verlassen deshalb den Boden, das heißt, sie wechseln Wohnsitz und Aufenthaltsort. Daher wird man in keinem unserer Gesetze finden, daß, wie in anderen Staaten, irgendeine Übeltat mit dem Exil bestraft worden wäre, sondern wenn die Menschen Bande, Hinrichtung, Schande vermeiden wollen, welche durch die Gesetze festgesetzt sind, so nehmen sie ihre Zuflucht zum Exil wie zu einem Altare; denn wenn sie sich im Staate der Strenge des Gesetzes unterwerfen wollten, so würden sie nicht lieber das Bürgerrecht, als das Leben verlieren. Weil sie [aber] das nicht wollen, so wird das Bürgerrecht ihnen nicht genommen, sondern von ihnen verlassen und aufgegeben. Denn da nach unserem Rechte niemand Bürger zweier Staaten sein kann, so wird das hiesige Bürgerrecht dann erst verloren, wenn der flüchtig Gewordene in das Exil, das heißt in einen anderen Staat aufgenommen worden ist.

XXXV. 101. Ich verkenne nicht, ihr Richter, wiewohl ich vieles, was sich auf dieses Recht bezieht, übergehe, daß ich doch weiter abgeschweift bin, als das Wesen dieser [vor euch anhängigen] Rechtssache es verlangte. Allein ich habe dieses getan, nicht weil ich glaubte, daß ihr in dieser Sache einer solchen Verteidigung bedürftet, sondern damit jedermann zu der Einsicht käme, daß niemandem das Bürgerrecht genommen worden sei oder genommen werden könne. Hiervon möchte ich sowohl diejenigen überzeugt wissen, welchen Sulla Unrecht zufügen wollte, wie auch alle übrigen neuen

und alten Bürger.[83] Denn es kann kein Grund beigebracht werden, warum, wenn einem Bürger das Bürgerrecht genommen werden könne, dies nicht ebenso allen Patriziern, allen ältesten Bürgern widerfahren könnte. 102. Denn daß dieses die vorliegende Rechtssache nichts angeht, läßt sich fürs erste daraus abnehmen, daß ihr über diesen Gegenstand nicht entscheiden dürftet, sodann, weil Sulla selbst sein Gesetz über das Bürgerrecht so abgefaßt hat, daß er die Eigentums- und Erbschaftsansprüche dieser Personen nicht aufhob. Er verordnete nämlich, daß sie dasselbe Recht haben sollten wie die von Ariminum; wer aber weiß nicht, daß diese zu den zwölf[84] Kolonien gehörten und von den römischen Bürgern Erbschaften antreten konnten? Hätte das Bürgerrecht dem Aulus Cäcina nach dem Gesetze genommen werden können, so würden wir, die Gutgesinnten, allzumal uns weit mehr nach einem Mittel umsehen, wie wir einen so achtungswürdigen, so bescheidenen, so hochverständigen rechtschaffenen Mann, der so großes Ansehen im Kreise der Sei-

---

83. Cicero unterscheidet hier eine dreifache Klasse von Bürgern: teils solche neue Bürger, denen Sulla durch ein Gesetz das römische Bürgerrecht entziehen wollte, weil sie die Partei des Marius begünstigt hatten, teils andere neue Bürger, denen durch das Julische Gesetz das Bürgerrecht erteilt worden war, teils alte Bürger, die schon vor dem Bundesgenossenkriege im Besitze des Bürgerrechts gewesen waren.

84. Savigny (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. V, Heft 2, S. 237), dem sich auch Orelli und Osiander anschließen, will (statt des gewöhnlichen duodecim) hier duodeviginti gelesen wissen; ich glaubte indessen duodecim beibehalten zu müssen und beziehe unsere Stelle auf die zwölf Kolonien, welche auf den Vorschlag des Marcus Livius Drusus, des Amtsgenossen des Gajus Gracchus im Tribunate, im Jahre Roms 630 ausgeführt wurden; vgl. Appian, Bürgerkrieg 1, 23; Plutarch, Gajus Gracchus 9; 10. Mit Recht bemerkt auch Walter (Geschichte des röm. Rechts Lief. 1, S. 203 ff.), daß jene Begebenheit, wodurch die achtzehn lateinischen Kolonien sich das Bürgerrecht erworben hatten (Livius 29, 9; 10) schon zu alt gewesen sei; daß die dem Livius Drusus auf seinen Vorschlag bewilligten Kolonien — gegen die Ansicht Savignys — wirklich zur Ausführung gekommen seien, und daß der Umstand, daß Ariminum von dem Geschichtschreiber Livius mit unter jenen achtzehn Kolonien genannt werde, seiner Annahme nicht entgegenstehe, da ja schon im Jahre Roms 562 in zwei dieser achtzehn Kolonien, Placentia und Cremona, neue Ansiedler abgeführt worden seien (Livius 37, 46; 47).

nigen genießt, von dieser Kränkung befreien und ihn als unseren Mitbürger erhalten könnten, als wie jetzt, da er von seinem Bürgerrechte nichts verlieren kann, jemand aufstehen könne — er müßte denn dir, Sextus, an Unverstand und Unverschämtheit ähnlich sein —, um zu sagen, das Bürgerrecht sei ihm genommen worden. 103. Weil nun, ihr Richter, dieser Mann sein Recht nicht aufgegeben und der Frechheit und Verwegenheit des Äbutius kein Zugeständnis gemacht hat, so verlasse ich jetzt die gemeinsame Sache und übergebe das Recht des römischen Volkes eurer Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit.

XXXVI. Dieser Mann hat jederzeit euern und euersgleichen Beifall zu gewinnen gesucht, sodaß er es sich auch in dieser Sache nicht weniger hat angelegen sein lassen und lediglich dahin gearbeitet hat, daß es nicht den Schein habe, als hätte er sich leichtsinnig seines Rechtes begeben: auch war er nicht minder besorgt, daß man nicht von ihm glauben möchte, er verachte den Äbutius, als daß er von diesem verachtet worden wäre. 104. Wenn daher irgendetwas, das mit der gerichtlichen Verhandlung in keiner Verbindung steht, der Person bewilligt werden darf, so habt ihr vor euch einen Mann von seltener Bescheidenheit, von anerkannter Rechtschaffenheit und erprobter Gewissenhaftigkeit, der sich den angesehensten Männern von ganz Etrurien in Glück und Unglück durch viele Beweise von Mannesmut und Menschenfreundlichkeit bewährt hat. Wenn auf der entgegengesetzten Seite die Person einigen Anlaß zu Anstoß geben kann, so habt ihr, um nichts weiter zu sagen, einen Mann vor euch, der eingesteht, Leute zusammengezogen zu haben. Wenn ihr aber, ohne Berücksichtigung der Persönlichkeiten, euer Augenmerk bloß auf die Sache richtet: so müßt ihr, da es sich bei dieser Gerichtsverhandlung um Gewalt handelt, da der Angeklagte geständig ist, Gewalt durch bewaffnete Mannschaft verübt zu haben, da er sich mit dem Wortlaute, nicht mit der Billigkeit zu verteidigen sucht, da ihr sehet, daß ihm auch das Wort nichts hilft, daß die Entscheidung der einsichtsvollsten Männer für uns spricht, daß es bei dieser Gerichtsverhandlung nicht in Betracht kommt, ob Cäcina im Besitze gewesen ist oder nicht, daß der Beweis, er sei im Besitze gewesen,

gleichwohl geliefert worden ist, daß noch weit weniger in Frage kommt ob das Grundstück dem Aulus Cäcina gehört oder nicht, daß ich dennoch nachgewiesen habe, das Grundstück gehöre dem Cäcina: so müßt ihr, da dieses [alles] sich so verhält, das Urteil so sprechen, wie die [dermalige] Lage des Staates euch über bewaffnete Banden, wie das Geständnis des Äbutius euch über Gewalt, wie unsere Entwickelung euch über Billigkeit, wie der Inhalt des Edikts euch über das Recht zu urteilen auffordern.

Langenscheidtsche Buchdruckerei, Berlin-Schöneberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Cicero

Bd.: 16,[2]

1855 - 1912

Bamberg, Staatsbibliothek -- 55.949(93#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11907113-8